



AMTSBLATT

für den Landkreis Cuxhaven

Herausgeber und Redaktion: Landkreis Cuxhaven, 27474 Cuxhaven

Cuxhaven

22. Dezember 2016

40. Jahrgang / Nr. 44

INHALT

A. Bekanntmachungen des Landkreises

226. Berichtigung der Öffentlichen Bekanntmachung vom 8. Dezember 2016 im Amtsblatt Nr. 42 lfd. Nr. 218 zum Ergebnis der standortbezogenen Umweltverträglichkeitsprüfung des **Windparks bei Kehdingbruch/Bülkau** (Samtgemeinde Land Hadeln)
227. Dritte Satzung vom 8. Dezember 2016 zur Änderung der Satzung des **Ostedeichverbandes in Hemmoor**, Landkreis Cuxhaven, vom 1. April 2004
228. Achte Satzung vom 23. Februar 2016 zur Änderung der Satzung des **Unterhaltungsverbandes Nr. 82 Geeste** in Beverstedt im Landkreis Cuxhaven, vom 21. März 1995
229. Vierte Satzung vom 15. März 2016 zur Änderung der Satzung des **Wasser- und Bodenverbandes Grauwall-Gebiet** in Beverstedt im Landkreis Cuxhaven vom 11. April 1996

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

230. Fünfzehnte Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) für die **Stadt Cuxhaven**
231. Erste Änderungssatzung zur Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze in der **Stadt Cuxhaven** (Hebesatzsatzung)
232. Neufassung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der **Stadt Cuxhaven** (Straßenreinigungsgebührensatzung - StrRGS)
233. Tourismusbeitragssatzung der **Stadt Cuxhaven** für das Jahr 2017 vom 8. Dezember 2016
234. Achte Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer in der **Stadt Cuxhaven** vom 28. November 1985 (Vergnügungssteuersatzung)
235. Satzung der **Stadt Geestland**, Landkreis Cuxhaven, über die Erhebung eines Kurbeitrages in der Ortschaft Bad Bederkesa vom 19. Dezember 2016
236. Satzung der **Stadt Otterndorf**, Landkreis Cuxhaven, zum Bebauungsplan Nr. 83 „Baumhaushotel“ vom 20. Dezember 2016

237. Achte Satzung der **Samtgemeinde Börde Lamstedt**, Landkreis Cuxhaven, vom 13. Dezember 2016 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenersstattungen für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) vom 21. Februar 1995
238. Gebührensatzung für den Wohnmobilstellplatz am Hafen, 27628 **Hagen im Bremischen**, OT Sandstedt, Landkreis Cuxhaven
239. Siebte Satzung vom 16. November 2016 der Gemeinde Lamstedt, Landkreis Cuxhaven, zur Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und sonstige ehrenamtlich tätige Personen in der **Gemeinde Lamstedt** vom 26. Februar 1974
240. Vierte Satzung vom 16. November 2016 zur Änderung der Hauptsatzung der **Gemeinde Lamstedt**, Landkreis Cuxhaven, vom 5. November 1981 in der Fassung vom 5. November 2001
241. Satzung der **Gemeinde Wurster Nordseeküste**, Landkreis Cuxhaven, über die Aufhebung von Örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 50 „Westlich des Oberweges II“, Nordholz
242. Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der **Gemeinde Wurster Nordseeküste**, Landkreis Cuxhaven, vom 13. Dezember 2016
243. Gebührenordnung für die Kindertageseinrichtungen der **Gemeinde Wurster Nordseeküste**, Landkreis Cuxhaven, vom 13. Dezember 2016

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften

244. Zehnte Satzung des **Wasser- und Abwasserverbandes Wesermünde-Nord** vom 13. Dezember 2016 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Öffentliche Wasserversorgung des Wasser- und Abwasserverbandes Wesermünde-Nord (Wasserabgabensatzung) vom 4. Februar 1993
245. Haushaltssatzung des **Wasser- und Abwasserverbandes Wesermünde-Nord** für das Wirtschaftsjahr 2017 vom 13. Dezember 2016

A. Bekanntmachungen des Landkreises

226.

BERICHTIGUNG
der Öffentlichen Bekanntmachung vom 8. Dezember 2016
im Amtsblatt Nr. 42 lfd. Nr. 218 zum Ergebnis
der standortbezogenen Umweltverträglichkeitsprüfung
des Windparks bei Kehdingbruch/Bülkau
(Samtgemeinde Land Hadeln)

In der Überschrift der Bekanntmachung werden hinter dem Wort „Umweltverträglichkeitsvorprüfung“ die Worte „und der Genehmigung“ gestrichen.

Landkreis Cuxhaven
Der Landrat
In Vertretung
Jochimsen
Erster Kreisrat

227.

DRITTE SATZUNG
vom 8. Dezember 2016 zur Änderung der Satzung des
Ostedeichverbandes in Hemmoor, Landkreis Cuxhaven
vom 1. April 2004

Aufgrund § 58 Wasserverbandsgesetz (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405) in Verbindung mit § 10 Nr. 2 der Satzung des Ostedeichverbandes vom 1. April 2004 (Amtsbl. Lk Cux Nr. 14 vom 15. April 2004, S. 181; ber. Amtsbl. Lk Cux Nr. 17 v. 06. Mai 2004, S. 211), zuletzt geändert durch die zweite Änderungssatzung vom 4. Dezember 2012 (Amtsbl. Lk Cux Nr. 4 v. 31. Januar 2013, S. 24; ber. Amtsbl. Lk Cux Nr. 33 v. 19. September 2013, S. 244), hat der Ausschuss des Ostedeichverbandes in seiner Sitzung am 8. Dezember 2016 beschlossen:

Artikel I Änderung der Verbandssatzung

Die Satzung des Ostedeichverbandes vom 1. April 2004 (Amtsbl. Lk Cux Nr. 14 v. 15. April 2004, S. 181; ber. Amtsbl. Lk Cux Nr. 17 v. 06. Mai 2004, S. 211), zuletzt geändert am 4. Dezember 2012 ((Amtsbl. Lk Cux Nr. 4 v. 31. Januar 2013, S. 24; ber. Amtsbl. Lk Cux Nr. 33 v. 19. September 2013, S. 244), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Mitglieder des Verbandes sind die jeweiligen Eigentümer und Erbbauberechtigten der im Verbandsgebiet liegenden Grundstücke (dingliche Verbandsmitglieder). Bei Wohnungseigentum oder Teileigentum tritt dieses an die Stelle des Grundstückes.

(2) Eigentümer oder Betreiber der im Verbandsgebiet liegenden Anlagen (§ 4 WVG), die nicht nach Absatz 1 Mitglieder sind, sind Verbandsmitglieder, wenn diese Satzung für sie die Beitragspflichten und den anzuwendenden Beitragsmaßstab rechtswirksam regelt. Verbandsmitglieder im Sinne des § 4 Abs. 2 Satz 1 sind Eigentümer oder Betreiber von Einrichtungen bzw. Anlagen für Kommunikation, Ver- und Entsorgung sowie Windenergieanlagen. Darunter fallen nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straßen und dem öffentlichen Verkehr dienende Bahn- und Gleisanlagen.

(3) Wer nach § 28 Absatz 3 WVG als Nutznießer in Anspruch genommen wird oder wer sonst aus der Durchführung der Verbandsaufgabe einen Vorteil zu erwarten oder Maßnahmen des Verbandes zu dulden hat, wird Verbandsmitglied, wenn er oder sie dies beantragt und der Ausschuss die Aufnahme beschlossen hat. Sie wird mit ihrer Bekanntgabe wirksam.

(4) Mitglieder des Verbandes können auch Körperschaften des öffentlichen Rechts sein (korporative Mitglieder).

(5) Für die Mitglieder ist ein Verzeichnis zu führen, das der Verband auf dem Laufenden hält.

2. § 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

(1) Der Verband ist berechtigt, das Verbandsunternehmen auf den zum Verband gehörenden Grundstücken der dinglichen Mitglieder durchzuführen. Er darf hierzu die Grundstücke der Mitglieder betreten. Der Verband ist berechtigt, die für das Unternehmen nötigen Stoffe (Steine, Erde, Rasen usw.) gegen Entschädigung von diesen Grundstücken entnehmen, soweit sie land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden oder Unland oder Gewässer sind, wenn nicht ordnungsbehördliche Vorschriften entgegenstehen.

3. In § 7 wird der nachfolgende Text als Absatz (7) neu eingefügt:

(7) Die Flächen, die in einer Entfernung bis zu 50 m von der landseitigen Grenze des Deiches liegen (Bauverbotszone nach § 16 (1) Niedersächsisches Deichgesetz - NDG), sind vom Eigentümer so zu unterhalten, dass von ihnen keine Gefährdung der Deichsicherheit ausgeht. Die Unterhaltung umfasst dabei insbesondere das Auslichten, Beschneiden und Entfernen von Bäumen und Sträuchern.

4. § 33 – Die Überschrift wird wie folgt geändert:

Beitragsverhältnis auf der Grundlage des Grundsteuermessbetrages

5. § 33 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:

Der Verbandsbeitrag pro Mitglied setzt sich zusammen aus einem mitgliederabhängigen Hebungskostenanteil nach Abs. 7 und einem auf dem Grundsteuermessbetrag basierenden Unterhaltungs- und sonstigen Verwaltungskostenanteil nach Abs. 2.

6. § 33 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Die Unterhaltungs- und sonstigen Verwaltungskosten für die Durchführung der Verbandsaufgaben nach § 3 und 5, mit Ausnahme der Kosten für die Beitragshebung, verteilen sich auf die Mitglieder im Verhältnis der Einheitswerte multipliziert mit den Steuermesszahlen nach §§ 14 und 15 Grundsteuergesetz (Grundsteuermessbetrag) und dem Wichtungsfaktor nach Abs. 6.

7. § 33 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

Für im öffentlichen Eigentum befindliche Verkehrsflächen ohne Einheitswert, sowie für Sportplätze und Friedhöfe, wird abweichend von Abs. 2 der Anteil für die Unterhaltungs- und sonstigen Verwaltungskosten durch

Multiplikation des Durchschnitts-Grundsteuermessbetrages mit der vorteilnehmenden Fläche und dem Wichtungsfaktor ermittelt.

Die Ermittlung des Durchschnitts-Grundsteuermessbetrages ergibt sich aus der Anlage II, die Bestandteil dieser Satzung ist.

8. In § 33 wird der nachfolgende Text als Absatz (7) neu eingefügt, die Nummerierung des bisherigen Absatzes (7) sowie der nachfolgenden Absätze verschiebt sich entsprechend.

(7) Die vorgenannten Absätze gelten entsprechend in den Fällen des § 4 Absatz 2. Ist der Grundsteuermessbetrag als Beitragsmaßstab nicht anwendbar, treten 20 % der Anschaffungs- oder Herstellungskosten der beitragspflichtigen Anlage an die Stelle des Einheitswertes, sodass davon 3,5 vom Tausend als Grundsteuermessbetrag anzusetzen sind.

9. § 33 Abs. 9 (bisher Abs. 8) wird wie folgt geändert:

Mitglieder, deren Hebungskostenanteil nach Abs. 7 größer ist als der auf dem Grundsteuermessbetrag basierende Unterhaltungs- und sonstige Verwaltungskostenanteil nach Abs. 2 werden beitragsfrei gestellt.

10. Anlage I der Satzung des Ostedeichverbandes – Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst:

Anlage I zu § 11 Abs. 5 der Satzung des Ostedeichverbandes

11. Anlage I § 3 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Aus Gründen der Geheimhaltung wird bei jedem Wähler mit einem Stimmengewicht größer als 600,00 Euro das persönliche Stimmengewicht dieser einen Stimme willkürlich auf mehrere Stimmzettel aufgesplittet.

12. Anlage I § 10 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Aus Gründen der Geheimhaltung erhält jeder Wähler mit einem Stimmengewicht größer als 600,00 Euro mehrere vorgegebene Stimmzettel, auf denen das persönliche Stimmengewicht willkürlich aufgesplittet ist (§ 3 Abs. 1).

13. Anlage I § 11 Abs. 1 Sätze 1 u. 2 werden wie folgt geändert:

Für eine Wahlhandlung entsprechend § 10 Abs. 2 wird die Stimme durch Ankreuzen des Kreises neben dem Kandidaten abgegeben. Für eine Wahlhandlung entsprechend § 10 Abs. 3 wird die Stimme durch Ankreuzen der Kandidatennummer abgegeben.

14. Anlage I § 12 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Das Paket wird von ihm versiegelt, mit Inhaltsangabe versehen und verwahrt, bis die Vernichtung der Wahlbriefe zugelassen ist (§ 22).

Artikel II Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 01. Januar 2017 in Kraft.

Hemmoor, den 8. Dezember 2016

Ostedeichverband
Saul
Oberdeichgräfe

Die am 8. Dezember 2016 beschlossene Dritte Satzung zur Änderung der Satzung des Ostedeichverbandes in Hemmoor im Landkreis Cuxhaven vom 1. April 2004 ist am 14. Dezember 2016 unter Az.: 663610-77/0001 gemäß § 58 Abs. 2 Satz 1 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert mit Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), aufsichtsbehördlich genehmigt.

Die Satzung wird hiermit gemäß § 58 Abs. 2 Satz 2 des WVG öffentlich bekannt gemacht.

Cuxhaven, den 14. Dezember 2016

Landkreis Cuxhaven
Der Landrat
In Vertretung
Jochimsen
Erster Kreisrat

228.

ACHTE SATZUNG vom 23. Februar 2016 zur Änderung der Satzung des Unterhaltungsverbandes Nr. 82 Geeste in Beverstedt im Landkreis Cuxhaven, vom 21. März 1995

Aufgrund der §§ 6, 58 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I Seite 405), geändert durch das erste Gesetz zur Änderung des Wasserverbandsgesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I Seite 1578), in Verbindung mit Anlage 5 zu § 64 Abs. 1 Satz 4 des Niedersächsischen Wassergesetzes vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. Seite 64), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung des Niedersächsischen Wassergesetzes vom 20. Dezember 2011 (Nds. GVBl. Seite 507) und in Verbindung mit § 11 Nr. 2 der Satzung des Unterhaltungsverbandes Nr. 82 Geeste vom 21. März 1995 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven S. 429, lfd. Nr. 389) in der Fassung der Siebenten Satzung vom 05. Februar 2013 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven S. 225, lfd. Nr. 224), hat der Ausschuss des Unterhaltungsverbandes Nr. 82 Geeste in seiner Sitzung am 23. Februar 2016 beschlossen:

Artikel I Änderung der Verbandssatzung

Die Satzung des Unterhaltungsverbandes Nr. 82 Geeste vom 21. März 1995 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven S. 429, lfd. Nr. 389), wird wie folgt geändert:

1. § 7 Absatz (1) 11. wird angehängt:

11. Jegliche Nutzung und Benutzung der Verwallungen (Hochwasserschutzanlagen) einschließlich des Befahrens ohne gültigen Nutzungs- oder Gestattungsvertrag ist untersagt. In den Verträgen werden die Bewirtschaftungsbedingungen niedergelegt.

2. § 7 Absatz (1) 12. wird angehängt:

12. Eine Ausnahme stellt das Bewirtschaften der Verwallungen (Hochwasserschutzanlagen) zu Unterhaltungszwecken dar. Die Unterhaltungsmaßnahmen werden jährlich im Voraus festgelegt.

3. § 7 Absatz (1) 13. wird angehängt:

13. Wasserseitig gilt ein 5 m breiter Landstreifen als Berme (verlängerter Böschungsfuß). Dieser kann als Ablagestreifen für anfallendes Räumgut genutzt werden. Die Berme darf nicht befahren, gefräst, umgepflügt, bepflanzt oder zur Errichtung von Anlagen im weitesten Sinne genutzt werden. Eine Ausnahme besteht bei Durchführung von Unterhaltungsarbeiten, die mit der Geschäftsstelle des Verbands oder mit dem jeweiligen Vorstandsvorsteher abgesprochen wurden.

4. § 7 Absatz (1) 14. wird angehängt:

14. Viehkehrende und andere Zäune dürfen auf der Berme nur in Absprache mit dem Verband/Geschäftsstelle errichtet werden. Diese sind an die äußere Bermengrenze zu setzen. Querzäune dürfen nur nach genehmigtem Antrag durch den Verband aufgestellt werden. Sie sind so anzulegen und zu erhalten, dass sie das Verbandsunternehmen nicht behindern und müssen im Behinderungsfalle auf Kosten des Zauneigentümers nach Aufforderung beseitigt werden.

5. § 7 Absatz (1) 15. wird angehängt:

15. Boden darf aus der Berme nicht entnommen und sämtliche Abmaße der Deiche (Verwallungen) dürfen nicht verändert werden. Ausnahmen gelten für Unterhaltungsmaßnahmen des Verbandes.

Artikel II Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 22. Dezember 2016 in Kraft.

Beverstedt, den 23. Februar 2016

**Unterhaltungsverband
Nr. 82 Geeste
Von der Miesten
Verbandsvorsteher**

Die am 23. Februar 2016 beschlossene Achte Satzung zur Änderung der Satzung des Unterhaltungsverbandes Nr. 82 Geeste in Beverstedt im Landkreis Cuxhaven vom 21. März 1995 ist am 14. Dezember 2016 unter Az.: 663610-30 0001 gemäß § 58 Abs. 2 Satz 1 des Wasserverbands-gesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert mit Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), aufsichtsbehördlich genehmigt.

Die Satzung wird hiermit gemäß § 58 Abs. 2 Satz 2 des WVG öffentlich bekannt gemacht.

Cuxhaven, den 14. Dezember 2016

Landkreis Cuxhaven
Der Landrat
In Vertretung
Jochimsen
Erster Kreisrat

229.

VIERTE SATZUNG vom 15. März 2016 zur Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Grauwall-Gebiet in Beverstedt im Landkreis Cuxhaven vom 11. April 1996

Aufgrund des § 58 des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405) in Verbindung mit § 11 Nr. 2 der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Grauwall-Gebiet vom 11. April 1996 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven S. 379, lfd. Nr. 373), zuletzt geändert durch die Dritte Änderungssatzung vom 21. Februar 2013 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven S. 203, lfd. Nr. 196), hat der Ausschuss des Wasser- und Bodenverbandes Grauwall-Gebiet in seiner Sitzung am 15. März 2016 beschlossen:

Artikel I Änderung der Verbandssatzung

Die Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Grauwall-Gebiet vom 11. April 1996 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven S. 379, lfd. Nr. 373), wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 1 Nr. 10 wird angehängt:

10. Jegliche Nutzung und Benutzung der Verwallungen (Hochwasserschutzanlagen) einschließlich des Befahrens ohne gültigen Nutzungs- oder Gestattungsvertrag ist untersagt.

2. § 7 Abs. 1 Nr. 11 wird angehängt:

11. Eine Ausnahme stellt das Bewirtschaften der Verwallungen (Hochwasserschutzanlagen) zu Unterhaltungszwecken dar. Diese hat in geregelten Zeiten zu erfolgen. Alle Bedingungen zur Bewirtschaftung werden in gesonderten Nutzungsverträgen mit dem Verband festgelegt.

3. § 7 Abs. 1 Nr. 12 wird angehängt:

12. Wasserseitig befindet sich eine Berme (verlängerter Böschungsfuß). Die Berme darf nicht befahren, gefräst, umgepflügt, bepflanzt oder zur Errichtung von Anlagen im weitesten Sinne genutzt werden. Eine Ausnahme besteht bei Durchführung von Unterhaltungsarbeiten, die mit der Geschäftsstelle des Verbands oder mit dem jeweiligen Vorstandsvorsteher abgesprochen wurden.

4. § 7 Abs. 1 Nr. 13. wird angehängt:

13. Viehkehrende und andere Zäune dürfen auf der Berme nicht errichtet werden. Diese sind an die äußere Bermengrenze zu setzen. Die Aufstellung von Querzäunen ist nicht gestattet.

5. § 7 Abs. 1 Nr. 14. wird angehängt:

14. Das Verlegen von Drainagen unter den Verwallungen ist nicht gestattet.

6. § 7 Abs. 1 Nr. 15. wird angehängt:

15. Vorhandene Grenzsteine der Anlieger müssen deutlich sichtbar sein und sichtbar gehalten werden, bzw. müssen auf Dauer deutlich sichtbar gekennzeichnet werden.

7. § 7 Abs. 1 Nr. 16. wird angehängt:

16. Boden darf aus der Berme nicht entnommen und sämtliche Abmaße der Deiche (Verwallungen) nicht verändert werden.

**Artikel II
Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt zum 22. Dezember 2016 in Kraft.

Beverstedt, den 15. März 2016

**Wasser- und Bodenverband
Grauwall-Gebiet
Scheper
Verbandsvorsteher**

Die am 15. März 2016 beschlossene Vierte Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Grauwall-Gebiet in Beverstedt im Landkreis Cuxhaven vom 11. April 1996 ist am 14. Dezember 2016 unter dem Az.: 663610-33 0001 gemäß § 58 Abs. 2 Satz 1 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert mit Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), aufsichtsbehördlich genehmigt.

Die Satzung wird hiermit gemäß § 58 Abs. 2 Satz 2 des WVG öffentlich bekannt gemacht.

Cuxhaven, den 14. Dezember 2016

**Landkreis Cuxhaven
Der Landrat
In Vertretung
Jochimsen
Erster Kreisrat**

- Amtsbl. Lk Cux Nr. 44 v. 22.12.2016 S. 241 -

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

230.

**FÜNFZEHNTE ÄNDERUNGSSATZUNG
zur Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung)
für die Stadt Cuxhaven**

Aufgrund der §§ 10, 12 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2016 (Nds. GVBl. S. 226), in Verbindung mit § 6 Absatz 1 und § 12 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) vom 14. Juli 2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31. Oktober 2013 (Nds. GVBl. S. 254), und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. 2007, S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. September 2015 (Nds. GVBl. S. 186) hat der Rat der Stadt Cuxhaven am 08. Dezember 2016 beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) für die Stadt Cuxhaven vom 23. März 2000 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven 2000, S. 174), zuletzt geändert durch die Vierzehnte Änderungssatzung vom 08. Dezember 2011 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 51, S. 342), wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

**„§ 4
Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

(1) Die Gebühr für die Abfallentsorgung aus zugelassenen Abfallbehältern (§ 14 Abs. 1 Ziffern 1 und 2 der Abfallentsorgungssatzung) setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr I für jeden Behälter, unabhängig von seiner Größe (Anschlussgebühr), einer Grundgebühr II, die nach der Anzahl und Größe der Restabfallbehälter und der Häufigkeit der Mindestleerungen bemessen wird, und einer Entsorgungsgebühr für jede weitere Abfuhr.

Die Grundgebühr I beträgt pro Kalenderjahr für jeden Abfallbehälter, der sich im Eigentum der Stadt Cuxhaven befindet, 45,00 € und für jeden Abfallbehälter, der sich nicht im Eigentum der Stadt Cuxhaven befindet 42,12 €.

Die Grundgebühr II und die Zusatzleerungsgebühr bei bewohnten Grundstücken beträgt in Abhängigkeit von der Haushalts- und Behältergröße: (s. Tabelle S. 243)

Die Grundgebühr II für Abfälle aus Haushaltungen bei 12 Mindestleerungen pro Kalenderjahr beträgt

1. bei einem 1.100 l – Behälter	1.225,92 €,
2. bei einem 3.000 l – Behälter	3.343,44 €,
3. bei einem 4.000 l – Behälter	4.457,88 €,
4. bei einem 4.400 l – Behälter	4.903,68 €,
5. bei einem 5.000 l – Behälter	5.572,44 €.

Die Grundgebühr II für Abfälle aus Haushaltungen bei 24 Mindestleerungen pro Kalenderjahr beträgt

bei einem 1.100 l – Behälter	2.451,84 €.
------------------------------	-------------

Die Gebühr für jede Zusatzleerung beträgt

1. bei einem 1.100 l – Behälter	132,30 €,
2. bei einem 3.000 l – Behälter	360,90 €,
3. bei einem 4.000 l – Behälter	481,20 €,
4. bei einem 4.400 l – Behälter	529,30 €,
5. bei einem 5.000 l – Behälter	601,40 €.

Bei Zweitwohnungen, Ferienwohnungen/-häusern, Ferienappartements und Wochenendhäusern bemisst sich die Grundgebühr II und die Zusatzleerungsgebühr nach § 4 Absatz 1 Satz 3 und der Gebührentabelle wobei die von der Antragstellerin / dem Antragsteller gewählte Haushalts- und Behältergröße zugrunde zu legen ist.

Die Grundgebühr II für alle Übrigen bei 12 Mindestleerungen pro Kalenderjahr beträgt

1. bei einem 60 l – Behälter	38,04 €,
2. bei einem 140 l – Behälter	88,92 €,
3. bei einem 240 l – Behälter	152,52 €,
4. bei einem 1.100 l – Behälter	699,24 €,
5. bei einem 2.200 l – Behälter	1.398,48 €,
6. bei einem 4.400 l – Behälter	2.797,08 €.

Die Gebühr für jede Zusatzleerung beträgt

1. bei einem 60 l – Behälter	3,90 €,
2. bei einem 140 l – Behälter	9,60 €,
3. bei einem 240 l – Behälter	16,50 €,
4. bei einem 1.100 l – Behälter	75,70 €,
5. bei einem 2.200 l – Behälter	151,50 €,
6. bei einem 4.400 l – Behälter	303,10 €.

Bei weniger als den in der Grundgebühr II enthaltenen Leerungen kann eine anteilige Erstattung gemäß § 6 Absatz 5 erfolgen.

Bei An- und Abmeldung sowie beim Tausch eines Abfallbehälters im laufenden Erhebungszeitraum wird die Anzahl der in der Grundgebühr II für den jeweiligen Abfallbehälter enthaltenen Abfahrten anteilig auf die gebührenpflichtigen Monate für den jeweiligen Abfallbehälter umgerechnet und entsprechend nach oben aufgerundet.

Das Entgelt pro Codierungseinrichtung beträgt 5,00 €.“

	Behälter	Leerun- gen/a	Behälter	Leerun- gen/a	Behälter	Leerun- gen/a	Behälter	Leerun- gen/a	Behälter	Leerun- gen/a	Behälter	Leerun- gen/a	Behälter	Leerun- gen/a
	40 l		60 l		80 l		120 l		140 l		180 l		240 l	
Haushalts- größe	€/a	Anzahl	€/a	Anzahl	€/a	Anzahl	€/a	Anzahl	€/a	Anzahl	€/a	Anzahl	€/a	Anzahl
1 PHH	44,52	12	44,52	8	44,52	6	44,52	4	51,96	4	50,04	3	44,52	2
2 PHH	89,04	24	89,04	16	89,04	12	89,04	8	90,96	7	100,20	6	89,04	4
3 PHH			133,68	24	133,68	18	133,68	12	142,92	11	133,68	8	133,68	6
4 PHH					178,20	24	178,20	16	181,92	14	183,84	11	178,20	8
5 PHH							222,84	20	221,04	17	217,32	13	222,84	10
6 PHH							267,36	24	273,00	21	267,36	16	267,36	12
7 PHH									312,00	24	317,52	19	312,00	14
8 PHH											351,00	21	356,52	16
9 PHH											401,16	24	401,16	18
10 PHH													445,68	20
11 PHH													490,32	22
12 PHH													534,84	24
	€		€		€		€		€		€		€	
Zusatz- leerung	4,80		7,20		9,60		14,40		16,80		21,60		28,80	

§ 4 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Für die Entsorgung von Sperrmüll im Sinne von § 10 Absatz 1 und 2 der Abfallentsorgungssatzung gilt:

Die Gebühr für die Entsorgung von privatem Sperrmüll, wenn das Volumen 5 m³/a bzw. 0,6 t/a übersteigt, beträgt 18,20 €/m³ bzw. 182,00 €/t und wird durch einen gesonderten Gebührenbescheid festgesetzt.

Pro Sperrmüllanforderung wird eine Gebühr von 10,00 € erhoben.

Für Eil-Sperrmüll gemäß § 10 Absatz 2 Satz 4 der Abfallentsorgungssatzung wird eine Zusatzgebühr von 50,00 € für die Abholung erhoben.“

§ 4 Abs. 8 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr bei Direktanlieferung von Abfällen zu den Abfallentsorgungsanlagen der Stadt Cuxhaven in Cuxhaven-Altenwalde, Hohe Lieth, und der der Stadt Cuxhaven zur Verfügung stehenden Abfallentsorgungsanlage der Bremerhavener Entsorgungsgesellschaft mbH (BEG) in Bremerhaven, Zur Hexenbrücke 16, beträgt:

Abfallart	Gebühr			
1. brennbare Abfälle				
1.1 Anlieferung lose	€/t	€/m³	€/100 l	€/<100 l
Holz behandelt	95,00	23,30	2,30	2,00
Hausmüll	182,00	18,00	1,80	
Sperrmüll (gewerblich)	182,00	18,00	1,80	
Verpackungsabfälle	182,00	18,00	1,80	
hausmüllähnliche Gewerbeabfälle	182,00	18,00	1,80	
Baustellenabfälle ohne hausmüllähnliche Bestandteile	182,00	18,00	1,80	
1.2 Anlieferung gepresst				
Hausmüll	182,00	91,00		
Sperrmüll (gewerblich)	182,00	91,00		
hausmüllähnliche Gewerbeabfälle	182,00	91,00		
2. nicht brennbare Abfälle				
Boden ohne Verunreinigungen	2,00	2,60	0,20	0,20
Bauschutt nur Betonbruch	4,70	10,00	1,00	1,00
Bauschutt ohne Verunreinigungen	14,10	25,40	2,50	2,00
Bau- und Abbruchabfälle gemischt	216,00	100,10	10,00	8,00

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft.

Cuxhaven, den 08. Dezember 2016

Stadt Cuxhaven
Dr. Getsch
Oberbürgermeister

231.

ERSTE ÄNDERUNGSSATZUNG zur Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze in der Stadt Cuxhaven (Hebesatzsatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 111 Absatz 1 und 112 Absatz 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2016 (Nds. GVBl. S. 226), des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) in der Fassung vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), in Verbindung mit § 1 des Gesetzes zur Übertragung der Festsetzung und Erhebung der Realsteuern auf die heheberechtigten Gemeinden (Realsteuer-Erhebungsgesetz) vom 22. Dezember 1981 (Nds. GVBl. S. 423) hat der Rat der Stadt Cuxhaven in seiner Sitzung am 08. Dezember 2016 beschlossen:

Artikel I

In § 1 der Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze in der Stadt Cuxhaven vom 12. Dezember 2013 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 46 vom 27. Dezember 2013, S. 350) wird die Zahl „375“ durch „430“ und die Zahl „455“ durch „505“ ersetzt.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft.

Cuxhaven, den 08. Dezember 2016

Stadt Cuxhaven
Dr. Getsch
(L.S.) Oberbürgermeister

232.

NEUFASSUNG der Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Cuxhaven (Straßenreinigungsgebührensatzung - StrRGS)

Aufgrund der §§ 10, 12 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226), des § 52 Absatz 3 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. 1980, S. 359), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Oktober 2014 (Nds. GVBl. S. 291), und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. 2007, S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. September 2015 (Nds. GVBl. S. 186) hat der Rat der Stadt Cuxhaven am 08. Dezember 2016 beschlossen:

Artikel I

Die Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Cuxhaven (Straßenreinigungsgebührensatzung - StrRGS) vom 18. Dezember 2001 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven vom 27. Dezember 2001 Nr. 51, S. 620), zuletzt geändert durch die Vierte Änderungssatzung vom 08. Dezember 2011 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven vom 22. Dezember 2011 Nr. 51, S. 345), wird wie folgt neu gefasst:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Stadt Cuxhaven führt die Reinigung der in der Anlage zur Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Cuxhaven (Straßenreinigungssatzung) vom 12. Dezember 2013 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven vom 27. Dezember 2013 Nr. 46, S. 350-352) genannten öffentlichen Straßen, Wege und Plätze – im folgenden einheitlich Straßen genannt – nach Maßgabe der Straßenreinigungssatzung durch.

(2) Für die von der Stadt Cuxhaven als öffentliche Einrichtung betriebene Straßenreinigung werden Straßenreinigungsgebühren nach den Vorschriften dieser Satzung erhoben.

§ 2 Straßenreinigungsgebühren und allgemeines öffentliches Interesse

Die Straßenreinigungsgebühren sollen den umlagefähigen Teil der Kosten der Straßenreinigung decken. Die Stadt Cuxhaven trägt den nicht umlagefähigen Teil der Kosten. Darüber hinaus trägt die Stadt Cuxhaven den Anteil der Kosten, der auf das Allgemeininteresse an sauberen Straßen entfällt. Dieser Anteil wird auf 41,18 vom Hundert der gebührenfähigen Gesamtkosten der Straßenreinigung festgesetzt.

§ 3 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtige sind die Benutzer der öffentlichen Einrichtung Straßenreinigung. Als Benutzer gelten die Eigentümer der Grundstücke, die an den im Straßenverzeichnis (Anlage zur Straßenreinigungssatzung) aufgeführten Straßen liegen. Den Eigentümern der anliegenden Grundstücke werden die Eigentümer der übrigen durch die Straße erschlossenen Grundstücke (Hinterlieger) gleichgestellt. Erbbauberechtigte (§ 1012 BGB, § 1 Erbbaurechtsverordnung) werden den Grundstückseigentümern gleichgestellt.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 4 Bemessungsgrundlage

(1) Die Höhe der Straßenreinigungsgebühren bestimmt sich nach der auf volle Meter abgerundeten Straßenfrontlänge des Grundstücks und nach der Reinigungsklasse, zu der die Straße nach dem Straßenverzeichnis (Anlage zur Straßenreinigungssatzung) gehört. Wird eine Straße oder ein Teil einer Straße umbenannt, bleibt für die Gebührenfestsetzung die bisherige Reinigungsklasse bis zu einer entsprechenden Berichtigung des Straßenverzeichnisses maßgebend.

(2) Die Straßenfrontlänge im Sinne des Absatzes 1 ist die Grundstücksseite, mit der das Grundstück an der zu reinigenden Straße anliegt. Grundstücke, die an mehreren zu reinigenden Straßen anliegen oder mit mehreren Abschnitten an derselben zu reinigenden Straße angrenzen, sind mit allen Frontlängen zu veranlagern.

(3) Bei Grundstücken, die nicht an die von der Stadt Cuxhaven zu reinigenden Straßen angrenzen, aber durch sie erschlossen werden (Hinterliegergrundstücke), gilt diejenige Seite als Straßenfrontlänge, die an einen Wohnweg oder Privatweg angrenzt.

§ 5 Gebührenhöhe

Die Straßenreinigungsgebühr beträgt jährlich je Meter Straßenfront

in Reinigungsklasse 1	3,24 Euro (€)
in Reinigungsklasse 2	4,56 Euro (€)
in Reinigungsklasse 3	5,88 Euro (€)
in Reinigungsklasse 4	26,16 Euro (€)

§ 6 Entstehen und Zeitpunkt der Fälligkeit der Gebührenschild

(1) Die Straßenreinigungsgebühr ist zu den Fälligkeitszeitpunkten der Grundsteuer zu entrichten, sie wird also zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November für das jeweils laufende Kalendervierteljahr fällig. Hat die Stadt Cuxhaven für Kleinbeträge eine Regelung gemäß § 28 Absatz 2 Grundsteuergesetz (GrStG) getroffen, wird die Gebühr anteilig mit den Grundsteuern fällig. Stellt der Steuerschuldner den Antrag nach § 28 Absatz 3 GrStG, gilt § 28 Absatz 3 GrStG entsprechend in Bezug auf die Straßenreinigungsgebühr.

(2) Die Gebührenschild entsteht im Fall des Absatz 1 Satz 1 mit den genannten Tagen zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages für das jeweils laufende Kalendervierteljahr, im Fall des Absatz 1 Satz 2 mit dem 15. August, wenn der Jahresbetrag 15 Euro nicht überschreitet, mit dem 15. Februar und dem 15. August zu je einer Hälfte des Jahresbetrages, wenn dieser 30 Euro nicht übersteigt, und im Fall des Absatzes 1 Satz 3 mit dem 01. Juli für den jeweils laufenden Zeitraum.

(3) Bei Beginn und am Ende der Gebührenpflicht gelten folgende Sonderregelungen:

Im ersten und letzten Zeitraum, für den die Gebührenschild gemäß Absatz 2 entsteht, wird die Gebühr anteilig nach Monaten geschuldet. Beginnt die Gebührenpflicht nach dem ersten Tag eines Monats, so zählt dieser Monat nicht mit. Endet die Gebührenpflicht nach dem ersten Tag eines Monats, so zählt dieser Monat mit.

Ist zu Beginn für den laufenden Zeitraum der Fälligkeitszeitpunkt gemäß Absatz 1 Satz 1 verstrichen, entsteht die Gebührenschild einen Monat nach Festsetzung der Gebühren und ist dann auch fällig.

§ 7 Entstehen und Ende der Gebührenpflicht, Änderungen

(1) Die Gebührenpflicht entsteht, sobald alle rechtlichen Voraussetzungen dafür erfüllt sind. Die Gebührenpflicht endet mit dem Ende des Monats, in welchem die Straßenreinigung eingestellt wird.

(2) Änderungen im Umfang der Straßenreinigung bewirken eine Gebührenschildänderung vom ersten Tag des Monats an, der auf die Änderung folgt.

§ 8 Einschränkung oder Unterbrechung der Straßenreinigung

(1) Falls die Straßenreinigung aus zwingenden Gründen vorübergehend, und zwar weniger als einen Monat, eingeschränkt oder eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.

(2) Das gleiche gilt, wenn die Stadt Cuxhaven aus von ihr nicht zu vertretenden Gründen gehindert ist, die Straßenreinigung durchzuführen.

§ 9 Auskunfts- und Anzeigepflicht

(1) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Straßenreinigungsgebühren erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück, der nach den Bestimmungen dieser Satzung für die Festsetzung der Straßenreinigungsgebühren relevant ist, ist der Stadt Cuxha-

von vom Veräußerer und vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.

(2) Wer vorsätzlich oder leichtfertig Absatz 1 zuwiderhandelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung), handelt ordnungswidrig im Sinne des § 18 Absatz 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG).

Artikel II Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2017 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Cuxhaven (Straßenreinigungsgebührensatzung – StrRGs) vom 18. Dezember 2001 in der Fassung der Vierten Änderungssatzung vom 08. Dezember 2011 außer Kraft.

Cuxhaven, den 08. Dezember 2016

Stadt Cuxhaven
Dr. Getsch
Oberbürgermeister

233.

TOURISMUSBEITRAGSSATZUNG der Stadt Cuxhaven für das Jahr 2017 vom 8. Dezember 2016

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Oktober 2016 (Nds. GVBl. S. 226), in Verbindung mit den §§ 1, 2, 3, 5, 9 und 10 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. September 2015 (Nds. GVBl. S. 186), hat der Rat der Stadt Cuxhaven in seiner Sitzung am 8. Dezember 2016 diese Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- 1. Abschnitt - Allgemeines**
 - § 1 Abgabenarten
 - § 2 Zonierungen
 - § 3 Abgabengegenstand
 - § 4 Beitragsfähigkeit; Städtischer Eigenanteil
- 2. Abschnitt - Kurbeitrag**
 - § 5 Beitragsschuldner; Beitragstatbestand
 - § 6 Beitragshöhe
 - § 7 Beitragsrückzahlung
 - § 8 Beitragsbefreiungen und Teilbefreiungen
- 3. Abschnitt - Fremdenverkehrsbeitrag**
 - § 9 Beitragsschuldner; Beitragstatbestand
 - § 9a Beitragsbefreiung
 - § 10 Beitragsmaßstab
 - § 11 Beitragsberechnung
- 4. Abschnitt - Mitwirkungspflichten**
 - § 12 Anzeige- und Mitteilungspflichten
 - § 13 Pflichten und Haftung der Unterkunftgeber
- 5. Abschnitt - Abgabensatzung**
 - § 14 Erhebung
 - § 15 Fälligkeit der Abgaben
- 6. Abschnitt - Ordnungswidrigkeiten und Inkrafttreten**
 - § 16 Ordnungswidrigkeiten
 - § 17 Datenverarbeitung
 - § 18 Inkrafttreten

1. Abschnitt - Allgemeines

§ 1 Abgabenarten

Die Stadt Cuxhaven erhebt nach dieser Satzung folgende Tourismusbeiträge:

- Kurbeitrag gemäß § 10 NKAG
- Fremdenverkehrsbeitrag gemäß § 9 NKAG

Die Beiträge werden nebeneinander erhoben, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Eine gewerbe-, planungs-, baurechtliche oder sonstige rechtliche Zulässigkeit ist für die Beitragserhebung nicht erforderlich.

§ 2 Zonierungen

(1) Die Stadt Cuxhaven ist berechtigt, den Titel „Nordseeheilbad“ zu tragen. Die Stadtteile Döse einschließlich Grimmershörn bis zur Bernhardstraße, Duhnen und Sahlenburg werden als - Zone 1 - festgesetzt.

(2) Die Stadtteile Altenbruch, Berensch-Arensch, Cuxhaven-Innenstadt, Altenwalde, Holte-Spangen, Lüdinsworth, Oxstedt und Stickenbüttel werden als - Zone 2 - festgesetzt.

(3) Der Bereich des ehemaligen Truppenübungsplatzes Altenwalde, das Gewerbegebiet Groden und das Sondergebiet Hafen werden als übriges Stadtgebiet festgesetzt und der Zone 2 gleichgestellt.

(4) Die einzelnen Zonen ergeben sich aus der als Anlage 1 zu dieser Satzung beigefügten Karte.

(5) Die Stadt Cuxhaven erhebt den Fremdenverkehrsbeitrag sowohl in den anerkannten Gebieten gemäß § 2 Absatz 1 und 2 als auch im übrigen, nicht anerkannten Gebiet der Stadt.

§ 3 Abgabengegenstand

(1) Zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung von Einrichtungen, die dem Fremdenverkehr dienen, sowie für die zu Zwecken des Fremdenverkehrs durchgeführten Veranstaltungen erhebt die Stadt Cuxhaven Kurbeiträge. Die Kurbeiträge werden unabhängig davon erhoben, ob und in welchem Umfang die Einrichtungen benutzt werden. Daneben können Gebühren erhoben werden.

Zu den Einrichtungen zählen insbesondere:

- Thalassozentrum ahoi! - Thalasso-Kurzentrum
- Thalassozentrum ahoi! - Erlebnisbad
- Waldfreibad Sahlenburg
- Kurpark
- Zoo im Kurpark
- Fort Kugelbake
- Strände und Einrichtungen
- Promenaden
- Museum Windstärke 10
- Feuerschiff Elbe 1

(2) Ausschließlich zur Deckung ihres Aufwandes für die Förderung des Fremdenverkehrs erhebt die Stadt Cuxhaven einen Fremdenverkehrsbeitrag.

§ 4 Beitragsfähigkeit; Städtischer Eigenanteil

(1) Beitragsfähig für den Bereich des Kurbeitrages ist der Aufwand nach § 3 Absatz 1, soweit er nicht durch andere Einnahmen gedeckt ist. Der kurbeitragsfähige Aufwand wird zur Abgeltung der Inanspruchnahme der kurbeitragsfinanzierten Einrichtungen durch Einwohner der Stadt Cuxhaven mindestens zu 20 v.H. aus städtischem Eigenanteil gedeckt. Der verbleibende Aufwand in Höhe von 80 v.H. soll aus Kurbeiträgen gedeckt werden. Die Stadt Cuxhaven kann die einzelnen Kurbeiträge auch geringer festsetzen. In diesem Fall erhöht sich der kommunale Eigenanteil entsprechend.

(2) Beitragsfähig für den Bereich des Fremdenverkehrsbeitrages ist der Aufwand nach § 3 Absatz 2, soweit er nicht durch andere Einnahmen gedeckt ist. Der fremdenverkehrsbeitragsfähige Aufwand wird zur Abgeltung des öffentlichen Interesses an der Förderung des Fremdenverkehrs zu 15 v.H. aus städtischem Eigenanteil gedeckt. Der verbleibende Aufwand in Höhe von 85 v.H. wird aus Fremdenverkehrsbeiträgen gedeckt.

2. Abschnitt - Kurbeitrag

§ 5 Beitragsschuldner, Beitragstatbestand

(1) Beitragsschuldner sind alle Personen, die in dem in § 2 Absätze 1 und 2 bezeichneten Gebiet Unterkunft nehmen, ohne dort eine alleinige Woh-

nung oder eine Hauptwohnung im Sinne des Bundesmeldegesetzes zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtungen und zur Teilnahme an den zu Zwecken des Fremdenverkehrs durchgeführten Veranstaltungen geboten wird. Gleiches gilt für Personen, die in der Stadt Cuxhaven außerhalb der staatlich anerkannten Gebiete zu Heil-, Kur- oder Erholungszwecken Unterkunft nehmen.

(2) Eigentümer und Miteigentümer von Zweitwohnungen erfüllen den Beitragstatbestand unabhängig davon, wie lange sie sich in der Zweitwohnung aufhalten. Sie sind verpflichtet, eine Jahreskurkarte nach § 6 Absatz 2 zu erwerben, es sei denn, der Eigentumserwerb erfolgt in den letzten 3 Monaten eines Kalenderjahres. Satz 1 gilt entsprechend für Inhaber und Mitinhaber. Bei einer von vornherein durch Vermittlungsvertrag begrenzten Eigennutzungsmöglichkeit von weniger als 30 Übernachtungstagen bemisst sich der Kurbeitrag abweichend von Satz 2 gemäß § 6 Absatz 1 nach den möglichen Übernachtungstagen der Saison A, bei einer konkreten zeitlichen Bestimmung der Eigennutzungsmöglichkeit nach den möglichen Übernachtungstagen der jeweils gültigen Saison.

(3) Für Inhaber oder Besitzer von Wohnmobilen, Wohnwagen und Zelten auf Stellplätzen oder von Booten in Liegeplätzen, wenn die mobile Wohngelegenheit länger als 30 Tage ohne Unterbrechung im Erhebungsgebiet verbleibt, gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 6 Beitragshöhe

(1) Der Kurbeitrag wird nach der Dauer des Aufenthaltes im Stadtgebiet bemessen. Er beträgt je Übernachtung und Person

in der **Kurzzone 1**

während der Saison A	2,60 €
während der Saison B	1,60 €

in der **Kurzzone 2**

während der Saison A	1,40 €
während der Saison B	0,90 €

Als Saison A gilt die Zeit vom 01. Januar - 07. Januar, 10. April - 23. April, 01. Mai - 31. Oktober und 23. Dezember - 31. Dezember, als Saison B gilt die übrige Zeit eines jeden Jahres. Die Übernachtung des Saisonwechsels ist jeweils der endenden Saison zuzurechnen.

(2) Jeder Kurbeitragsschuldner ist berechtigt, diese Verpflichtung durch Erwerb einer Jahreskurkarte zu erfüllen, die zum Aufenthalt während des ganzen Jahres berechtigt. Für eine Jahreskurkarte ist das 30-Fache des jeweiligen Kurbeitrages während der Saison A nach Absatz 1 zu entrichten. Jahreskurkarten werden durch die Stadt Cuxhaven ausgegeben; sie gelten immer für das gesamte Kalenderjahr, für welches sie erworben werden.

(3) Bei Verlust oder Beschädigung der gültigen Jahreskurkarte wird dem Jahreskurbeitragsschuldner auf schriftlichen Antrag eine gebührenpflichtige Ersatzkarte zur Verfügung gestellt. Die Gebühr beträgt 10 €.

§ 7 Beitragsrückzahlung

(1) Der Unterkunftgeber kann dem Kurbeitragsschuldner bei vorzeitigem Abbruch des vorgesehenen Aufenthaltes den nach Übernachtungen berechneten zuviel gezahlten Kurbeitrag gegen Rücknahme der Kurkarte erstatten.

(2) Anstelle der Rückzahlung durch den Unterkunftgeber wird auf Antrag bei der Stadt der zuviel gezahlte Kurbeitrag von der Stadt erstattet. Die Rückzahlung erfolgt an den Kurkarteninhaber gegen Rückgabe der Kurkarte. Der Unterkunftgeber hat die vorzeitige Abreise des Kurgastes auf der Kurkarte zu bescheinigen.

(3) Sofern der Jahreskurbeitragsschuldner glaubhaft darlegen kann, im Erhebungszeitraum keine Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtungen und zur Teilnahme an den zu Zwecken des Fremdenverkehrs durchgeführten Veranstaltungen zu haben oder gehabt zu haben, wird der Jahreskurbeitrag von der Stadt erstattet.

§ 8 Beitragsbefreiungen und Teilbefreiungen

(1) Vom Kurbeitrag befreit sind:

- Personen bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres.
- Großeltern, Eltern, Kinder, Enkelkinder, Geschwister, Schwiegerkinder von Personen mit Hauptwohnsitz in Cuxhaven, wenn sie ohne Entgelt oder Kostenerstattung in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen werden.

- Wehrpflichtige für die Dauer ihrer Stationierung und Zivildienstleistende mit Dienststelle im Erhebungsgebiet.
- Begleitpersonen von Schwerbehinderten, die laut amtlichen Ausweis völlig auf ständige Begleitung angewiesen sind (amtlicher Ausweis mit dem Merkzeichen „B“).
- Schwerbehinderte, die laut amtlichem Ausweis einen Grad der Behinderung (GdB) von 100 % haben.

Den Personen bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres kann als Nachweis für die Beitragsbefreiung von den Unterkunftgebern auf freiwilliger Basis ein Kinderpass ausgestellt werden, der zur Benutzung der Fremdenverkehrseinrichtungen berechtigt. Den Begleitpersonen von Schwerbehinderten und den Schwerbehinderten mit einem GdB von 100 % kann von den Unterkunftgebern auf freiwilliger Basis jeweils ein Ausweis ausgestellt werden, der zur Benutzung der Fremdenverkehrseinrichtungen berechtigt. Unterkunftgeber, die das zur Verfügung gestellte Online-Verfahren zur Ausstellung der Kurkarten und Abrechnung der Kurbeiträge nutzen, können anstelle des Kinderpasses bzw. des Ausweises auf freiwilliger Basis über das Online-Verfahren entsprechende Nachweise nach Maßgabe des Online-Verfahrens ausstellen.

(2) Personen, die von den Trägern der Sozialhilfe, den Pflicht- und Ersatzkrankenkassen, den Versicherungsanstalten und den Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege verschickt werden, erhalten auf den Kurbeitrag nach § 6 Absatz 1 auf Antrag eine Ermäßigung von 25 vom Hundert, sofern die Dauer des Kuraufenthaltes mindestens 7 Tage beträgt. Die Voraussetzung für die Ermäßigung ist spätestens bei Kurbeginn nachzuweisen.

2. Abschnitt – Fremdenverkehrsbeitrag

§ 9 Beitragsschuldner, Beitragstatbestand

(1) Beitragsschuldner sind alle selbständig tätigen natürlichen und juristischen Personen sowie die ganz oder teilweise rechtsfähigen Personenvereinigungen, denen durch den Fremdenverkehr im Stadtgebiet gemäß § 2 Absätze 1 bis 3 unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile geboten werden. Die Beitragsschuld erstreckt sich auch auf solche Personen und Unternehmen, die, ohne im Stadtgebiet ihren Wohnsitz oder Betriebssitz zu haben, vorübergehend dort erwerbstätig sind.

(2) Unmittelbare besondere wirtschaftliche Vorteile haben selbständig tätige Personen und Unternehmen, soweit sie mit den Gästen selbst entgeltliche Rechtsgeschäfte abschließen; mittelbare besondere wirtschaftliche Vorteile erwachsen denjenigen selbständig tätigen Personen und Unternehmen, die mit den Nutznießern unmittelbarer Vorteile im Rahmen der für den Fremdenverkehr erfolgenden Bedarfsdeckung entgeltliche Geschäfte tätigen.

(3) Sind mehrere Personen Betriebsinhaber, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 9a Beitragsbefreiung

Befreit vom Fremdenverkehrsbeitrag sind solche Vereine, Stiftungen und vergleichbare Organisationen, die nach ihrer Satzung und tatsächlichen Geschäftstätigkeit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen, daher von der Körperschaftsteuer befreit sind und keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betreiben, der über den Rahmen einer Vermögensverwaltung hinausgeht.

§ 10 Beitragsmaßstab

(1) Der Fremdenverkehrsbeitrag bemisst sich nach dem besonderen wirtschaftlichen Vorteil, der den Beitragsschuldnern durch den Aufwand der Stadt Cuxhaven nach § 3 Absatz 2 geboten wird.

(2) Der Vorteil richtet sich nach dem steuerbaren Umsatz im Sinne des § 1 des Umsatzsteuergesetzes. Maßgebend ist der Umsatz des Vorvorjahres, das dem Erhebungszeitraum vorausgegangen ist. Gab es in diesem Jahr keinen ganzjährigen Umsatz, so wird aus dem erzielten Umsatz nach Monaten auf einen fiktiven Ganzjahresumsatz hochgerechnet.

(3) Abweichend von Absatz 2 ist für den Fall der Aufnahme einer beitragsrelevanten Tätigkeit zu Beginn oder im Laufe des Erhebungszeitraumes für die Berechnung des Beitrages der Umsatz dieses Jahres zugrunde zu legen. Für das darauf folgende Jahr ist aus dem Umsatz des ersten Jahres nach Monaten auf einen fiktiven Jahresumsatz hochzurechnen.

(4) Endet die beitragsrelevante Tätigkeit im Laufe des Erhebungszeitraumes, wird für jeden vollen Monat, für den die Voraussetzungen der Bei-

tragsschuld entfallen sind, ein Zwölftel des Fremdenverkehrsbeitrages erstattet. Als Beendigung einer beitragsrelevanten Tätigkeit ist es nicht anzusehen, wenn diese nur saisonal ausgeübt wird.

(5) Mangels eines steuerbaren Umsatzes im Sinne des § 1 des Umsatzsteuergesetzes sind die Gesamteinnahmen ohne Umsatzsteuer maßgebend.

§ 11 Beitragsberechnung

(1) Der Fremdenverkehrsbeitrag errechnet sich, indem der maßgebende Umsatz (§ 10) mit dem Mindestgewinnsatz und dem Vorteilssatz gemäß Anlage 2 zu dieser Satzung und mit dem Beitragssatz (Absatz 4) multipliziert wird. Übt ein Beitragsschuldner mehrere verschiedenartige Tätigkeiten aus, so ist der Beitrag für jede dieser Tätigkeiten gesondert zu berechnen.

(2) Der Mindestgewinnsatz für die in Spalte 2 der Anlage 2 zu dieser Satzung genannten Personen und Unternehmen ist in Spalte 3 der Anlage 2 zu dieser Satzung bestimmt.

(3) Der durch Schätzung ermittelte Vorteilssatz bezeichnet den auf dem Fremdenverkehr beruhenden Teil des Umsatzes. Für die in Spalte 2 der Anlage 2 aufgeführten Personen und Unternehmen ist der Vorteilssatz in den Spalten 4 und 5 der Anlage 2 zu dieser Satzung bestimmt. Der Vorteilssatz ist unterteilt nach § 2 in Zone 1 und 2.

(4) Der Beitragssatz beträgt 1,85 %.

4. Abschnitt - Mitwirkungspflichten

§ 12 Anzeige- und Mitteilungspflichten

(1) Die Kurbeitragschuldner haben innerhalb von 24 Stunden nach Ankunft im Erhebungsgebiet gegenüber der Stadt Cuxhaven oder den Erhebungs- und abführungsverpflichteten Unterkunftgebern nach § 13 Absatz 1 die notwendigen Angaben nach § 13 Absatz 2 zu machen und durch amtliche Ausweispapiere zu belegen. Jahreskurbeitragschuldner gemäß § 5 Absatz 2 haben die Inbesitznahme und Aufgabe der Zweitwohnung dem Steueramt der Stadt Cuxhaven innerhalb von 15 Tagen nach diesem Zeitpunkt schriftlich anzuzeigen.

(2) Betreiber von Plätzen im Sinne von § 13 Absatz 1 c haben dafür Sorge zu tragen, dass der Stadt Cuxhaven jederzeit alle aktuellen Angaben nach § 13 Absatz 2 über den Personenkreis nach § 5 Absatz 3 zur Feststellung bzw. Prüfung des Jahreskurbeitrages vorliegen.

(3) Jede nach § 9 fremdenverkehrsbeitragsrelevante Tätigkeit ist innerhalb eines Monats nach Aufnahme der Stadt Cuxhaven anzuzeigen. Die Beitragspflichtigen haben bis zum 31. März des auf den Erhebungszeitraum folgenden Jahres die zur Berechnung des Beitrages notwendigen Angaben der Stadt Cuxhaven mitzuteilen und zu belegen (z. B. Umsatzsteuerbescheid mit Berechnungsgrundlage, hilfsweise Umsatzsteuervoranmeldung oder Umsatzsteuererklärung, hilfsweise Bestätigungen des Steuerberaters, Anlage V zur Einkommensteuererklärung mit Abrechnungen des beauftragten Vermittlungsbüros bei Privatunterkunftgebern).

(4) Werden nach Absatz 3 fristgerecht keine Angaben gemacht oder besteht der durch Tatsachen erhärtete Verdacht, dass die Angaben unrichtig oder unvollständig sind, so kann die Stadt Cuxhaven die entsprechenden Berechnungsgrundlagen schätzen.

§ 13 Pflichten und Haftung der Unterkunftgeber

(1) Unterkunftgeber im Sinne dieser Vorschrift sind:

- a) Personen, die im Erhebungsgebiet andere Personen entgeltlich oder gegen Kostenerstattung Wohnraum zur vorübergehenden Nutzung überlassen oder andere Personen beherbergen. Entsprechendes gilt für deren Bevollmächtigte oder Beauftragte, sofern diese derartige Abwicklungen gewerbsmäßig betreiben.
- b) Eigentümer und Miteigentümer (auch Zweitwohnungs-, Stell- und Liegeplatzinhaber) oder sonstige Dauernutzungsberechtigte von Wohneinheiten, sofern sie die Wohneinheit Ehegatten, Familienangehörigen und Dritten entgeltlich oder gegen Kostenerstattung zur Nutzung/Mitnutzung überlassen. § 13 Absatz 1 a Satz 2 gilt entsprechend.
- c) Betreiber von Plätzen, die für die Aufstellung von Zelten, Wohnwagen, Wohnmobilen und Booten zur Verfügung gestellt werden, unabhängig davon, ob es sich um Campingplätze oder um sonstige Grund-

stücke, die für denselben Zweck zur Verfügung gestellt werden, handelt. § 13 Absatz 1 a Satz 2 gilt entsprechend.

- d) Inhaber von Reiseunternehmen, wenn der Kurbeitrag in dem Entgelt enthalten ist, das die Reiseteilnehmer an das Reiseunternehmen zu entrichten haben.

(2) Die Unterkunftgeber sind verpflichtet, dem Beitragsschuldner entsprechend der Fälligkeit des Kurbeitrages (§ 15 Absatz 1) eine vollständig ausgefüllte Kurkarte auszustellen und zu übergeben. Sie sind verpflichtet, dazu einheitliche Vordrucke, welche bei der Stadt Cuxhaven (Steueramt) bezogen werden können, zu verwenden.

(3) Jeder Unterkunftgeber ist verpflichtet, für die von ihm ausgestellten Kurkarten den Kurbeitrag zu errechnen, diesen vom Beitragspflichtigen einzuziehen und an die Stadt Cuxhaven abzuführen. Die einbehaltenen Kurbeiträge sind spätestens in vierteljährlichen Teilbeträgen jeweils für das vorangegangene Quartal bis zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres an die Stadt Cuxhaven abzuführen und abzurechnen. Erstattete Beträge nach § 7 Absatz 1 der Satzung sind abzuziehen.

(4) Zur Erfüllung ihrer Pflichten nach den Absätzen 2 bis 3 haben die Unterkunftgeber das von der Stadt Cuxhaven unentgeltlich zur Verfügung gestellte elektronische Kurbeitragsabrechnungssystem zu nutzen. Vom Kurbeitragschuldner haben sie folgende Daten zu erheben, im System zu speichern und damit an die Stadt Cuxhaven zu übermitteln:

- Name und Vorname des Kurbeitragschuldners
- Straße, Postleitzahl und Wohnort des Kurbeitragschuldners
- Aufenthaltszeitraum;

zur Berechnung der sich ergebenden Kurbeiträge sind im System die Felder Kategorie und Objekt auszuwählen. Die einbehaltenen Kurbeiträge sind jeweils spätestens sieben Tage vor den in Absatz 3 genannten Terminen im System zur Abrechnung freizugeben und innerhalb von sieben Tagen nach Freigabe an die Stadt Cuxhaven abzuführen. Auf Antrag kann die Stadt Cuxhaven zur Vermeidung unbilliger Härten einzelne Unterkunftgeber von dieser Nutzungspflicht befreien.

(5) Ist ein Unterkunftgeber durch einen bewilligten Antrag nach Absatz 4 Satz 3 von der Nutzungspflicht des elektronischen Kurbeitragsabrechnungssystems befreit worden, so hat er ein tagaktuelles und kontrollfähiges Gästeverzeichnis in Listenform zu führen. Das Gästeverzeichnis ist quartalsmäßig zu gliedern und hat je Kurbeitragschuldner folgende Daten zu beinhalten:

- Nummer der ausgestellten Kurkarte
- Name und Vorname des Kurbeitragschuldners
- Straße, Postleitzahl und Wohnort des Kurbeitragschuldners
- Aufenthaltszeitraum und sich daraus ergebende Anzahl an Übernachtungen
- berechneter Kurbeitragsatz je Übernachtung und der sich nach Multiplikation mit den Übernachtungen ergebende Kurbeitrag.

Die Stadt Cuxhaven gibt dazu den Vordruck „Aktuelles Gästeverzeichnis / Liste zur Abrechnung des Kurbeitrages“ heraus. Das quartalsbetreffende Gästeverzeichnis ist der Stadt Cuxhaven in Kopie als Abrechnungsgrundlage gemäß Absatz 3 zu übermitteln. Das Gästeverzeichnis ist sechs Jahre ab Beginn des auf die Eintragung folgenden Kalenderjahres aufzubewahren.

(6) Die Unterkunftgeber haften im Rahmen der ihnen nach den Absätzen 2 und 3 obliegenden Pflichten für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Abführung der Kurbeiträge an die Stadt Cuxhaven. Sind mehrere Personen Unterkunftgeber im Sinne von Absatz 1, haften diese jeweils als Gesamtschuldner; Unterkunftgeber nach Absatz 1 a) Satz 1 und 2 haften jeweils nebeneinander als Gesamtschuldner. Die Stadt Cuxhaven kann die Höhe der nicht eingezogenen und nicht abgeführten oder nicht abgeführten Kurbeiträge schätzen, wenn Unterkunftgeber den ihnen obliegenden Pflichten nach den Absätzen 2 und 3 nicht oder nicht vollständig nachkommen. Weigert sich der Kurbeitragschuldner den Kurbeitrag zu zahlen, haftet der Unterkunftgeber nicht, soweit er dies unverzüglich der Stadt Cuxhaven meldet.

(7) Auf Verlangen der oder des Beauftragten der Stadt Cuxhaven sind die zur Feststellung bzw. Prüfung des Kurbeitrages erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen sowie in Fällen nach Absatz 5 ist das Gästeverzeichnis vorzulegen. Die oder der Beauftragte der Stadt Cuxhaven ist berechtigt, entsprechende Kontrollen in den Gästebetrieben durchzuführen.

(8) Die Stadt Cuxhaven kann mit einzelnen Unterkunftgebern abweichende Verfahren zur Abrechnung, Abführung und Nachweisung des Kurbeitrages nach den Absätzen 2 - 5 vereinbaren.

6. Abschnitt - Abgabefestsetzung

§ 14 Erhebung

(1) Die Kurbeitragsschuld entsteht mit Ankunft im Erhebungsgebiet und endet mit der Abreise. Der Kurbeitrag wird je Übernachtung durch die Unterkunftgeber oder die Stadt Cuxhaven erhoben. Weigert sich der Kurbeitragsschuldner den Kurbeitrag beim Unterkunftgeber zu zahlen und haftet der Unterkunftgeber gemäß § 13 Absatz 6 nicht, wird der Kurbeitrag durch die Stadt zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr von 5 € je Kurbeitragsschuldner erhoben.

(2) Die Jahreskurbeitragsschuld entsteht mit Beginn des Kalenderjahres. Wird das Eigentum oder das Dauernutzungsrecht im Sinne von § 5 Abs. 3 erst im Laufe des Kalenderjahres erworben, entsteht die Kurbeitragsschuld für das laufende Kalenderjahr (Erhebungszeitraum) nur dann, wenn das Eigentum oder das Dauernutzungsrecht in den ersten neun Monaten, also bis zum 30. September des Kalenderjahres (einschließlich) erworben wurde. Der Jahreskurbeitrag wird von der Stadt Cuxhaven durch gesonderten Festsetzungsbescheid bzw. öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Als Zahlungsnachweis wird eine mit einem Lichtbild versehene Jahreskurkarte ausgegeben. Das Lichtbild ist vom Beitragsschuldner zu stellen. Soweit der Jahreskurbeitrag noch nicht fällig ist, gilt die ausgegebene Jahreskurkarte als vorläufig ausgegeben. Entfällt der Beitragstatbestand im Laufe eines Kalenderjahres, ist die Jahreskurkarte mit Ablauf eines Kalenderjahres zurückzugeben, sofern sie über einen längeren Gültigkeitszeitraum ausgestellt worden ist.

(3) Der Fremdenverkehrsbeitrag wird durch die Stadt Cuxhaven für das Kalenderjahr erhoben, in dem die Voraussetzungen nach § 3 Absatz 2 und § 10 vorliegen. Die Beitragsschuld entsteht mit Ablauf des Kalenderjahres, auf das sie sich bezieht.

§ 15 Fälligkeit der Abgaben

(1) Der Kurbeitrag wird innerhalb von 24 Stunden nach Ankunft im Erhebungsgebiet für die gesamte geplante Aufenthaltsdauer fällig; bei Aufenthalt von bis zu 24 Stunden sofort bei Ankunft. Für Verlängerungen der Aufenthaltsdauer gilt Satz 1 entsprechend. Die Dauer des Aufenthaltes wird nach der Zahl der Übernachtungen berechnet. Von der Stadt Cuxhaven gemäß § 13 Absatz 6 oder § 14 Absatz 1 festgesetzte Kurbeiträge werden einen Monat nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides fällig.

(2) Der Jahreskurbeitrag von Beitragsschuldnern nach § 5 Absatz 2 und für weitere von ihnen erworbene Jahreskurkarten nach § 6 Absatz 2 ist zum 15. Februar eines Jahres fällig, wenn die Beitragsschuldner zu Beginn des Jahres Eigentümer oder Inhaber der Zweitwohnung sind. Der Jahreskurbeitrag von Beitragsschuldnern nach § 5 Absatz 3 und für weitere von ihnen erworbene Jahreskurkarten nach § 6 Absatz 2 ist zum 15. April eines Jahres fällig, wenn die mobile Wohngelegenheit bereits im Vorjahr auf dem Stellplatz stand oder zum jeweiligen Beginn des Jahresbetriebes des Stellplatzes aufgestellt wird. Im Übrigen ist der Jahreskurbeitrag einen Monat nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides bzw. der öffentlichen Bekanntmachung fällig.

(3) Der Fremdenverkehrsbeitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides fällig.

7. Abschnitt - Ordnungswidrigkeiten und Inkrafttreten

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Absatz 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- a) entgegen § 12 Absatz 1 nicht fristgerecht nach Ankunft im Erhebungsgebiet gegenüber der Stadt Cuxhaven oder den abführungsverpflichteten Unterkunftgebern die notwendigen Angaben nach § 13 Absatz 2 macht und durch amtliche Ausweispapiere belegt oder als Jahreskurbeitragsschuldner gemäß § 5 Absatz 2 die Inbesitznahme und Aufgabe der Zweitwohnung dem Steueramt der Stadt Cuxhaven nicht innerhalb von 15 Tagen nach diesem Zeitpunkt schriftlich anzeigt.
- b) entgegen § 12 Absatz 2 nicht dafür Sorge trägt, dass der Stadt Cuxhaven jederzeit alle aktuellen Angaben nach § 13 Absatz 2 über den Personenkreis nach § 5 Absatz 3 zur Feststellung bzw. Prüfung des Jahreskurbeitrages vorliegen.

- c) entgegen § 12 Absatz 3 die Aufnahme der beitragsrelevanten Tätigkeit nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt oder die zur Berechnung des Fremdenverkehrsbeitrages notwendigen Angaben nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig mitteilt oder belegt (Umsatzsteuerbescheid, hilfsweise Umsatzsteuervoranmeldung oder Umsatzsteuererklärung, hilfsweise Bestätigungen des Steuerberaters) und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).
 - d) entgegen § 13 Absatz 2 den Kurbeitragsschuldnern entsprechend der Fälligkeit des Kurbeitrages (§ 15 Absatz 1) keine vollständig ausgefüllte Kurkarte ausstellt oder übergibt.
 - e) entgegen § 13 Absatz 3 nicht den Kurbeitrag spätestens in vierteljährlichen Teilbeträgen jeweils für das vorangegangene Quartal bis zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August oder 15. November eines jeden Jahres an die Stadt Cuxhaven abführt, soweit kein abweichendes Verfahren nach § 13 Absatz 8 vereinbart ist.
 - f) entgegen § 13 Absatz 4 zur Erfüllung seiner Pflichten nach den Absätzen 2 bis 3 nicht das von der Stadt Cuxhaven unentgeltlich zur Verfügung gestellte elektronische Kurbeitragsabrechnungssystem nutzt oder die einbehaltenen Kurbeiträge nicht jeweils spätestens sieben Tage vor den in § 13 Absatz 3 genannten Terminen im System zur Abrechnung freigibt oder innerhalb von sieben Tagen nach Freigabe nicht an die Stadt Cuxhaven abführt, sofern kein abweichendes Verfahren nach § 13 Absatz 8 vereinbart ist.
 - g) entgegen § 13 Absatz 5 das Gästeverzeichnis nicht, nicht vollständig, nicht tagaktuell oder kontrollfähig oder unrichtig führt, soweit kein abweichendes Verfahren nach § 13 Absatz 8 vereinbart ist oder es nicht sechs Jahre ab Beginn des auf die Eintragung folgenden Kalenderjahres aufbewahrt.
 - h) entgegen § 13 Absatz 7 auf Verlangen der Beauftragten der Stadt Cuxhaven die zur Feststellung bzw. Prüfung des Kurbeitrages erforderlichen mündlichen oder schriftlichen Auskünfte nicht erteilt, sowie in den Fällen des § 13 Absatz 5 das Gästeverzeichnis nicht vorlegt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.
 - i) entgegen § 14 Absatz 2 beim Entfallen des Beitragstatbestandes im Laufe eines Kalenderjahres die Jahreskurkarte mit Ablauf des Kalenderjahres nicht zurückgibt, sofern sie über einen längeren Gültigkeitszeitraum ausgestellt worden ist.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 17 Datenverarbeitung

(1) Die zur Ermittlung der Beitragspflicht, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Kur- und Fremdenverkehrsbeiträge nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen Daten werden von der Stadt Cuxhaven gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 1 und § 10 Absatz 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) in Verbindung mit § 11 NKAG und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung bei den für das Einwohnermeldewesen und Ordnungsrecht zuständigen Stellen der Stadt Cuxhaven erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Beitragspflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Absatz 1 Satz 3 AO).

(2) Erhobene Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Beitragserhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabenverfahrens, das denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 7 Absatz 2 NDSG getroffen worden.

§ 18 Inkrafttreten

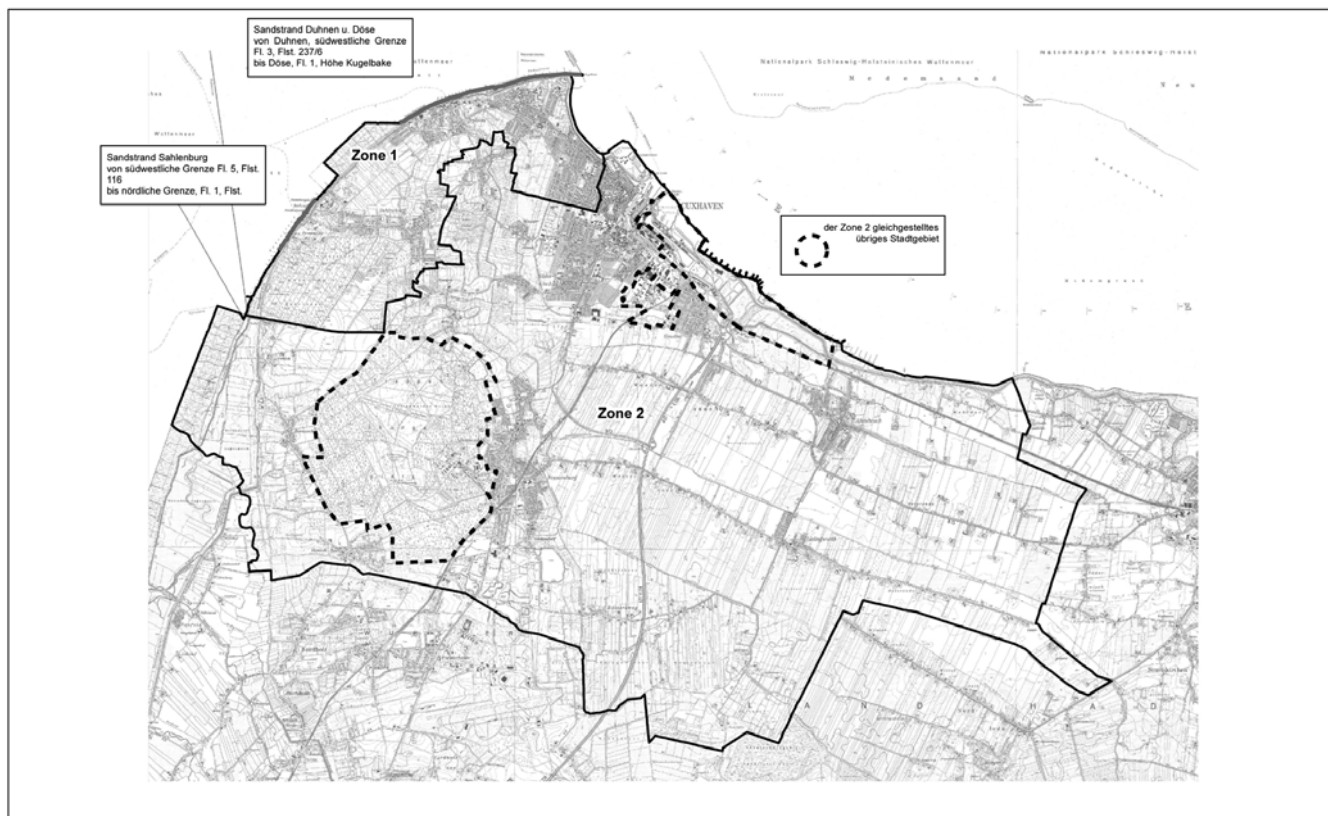
Diese Satzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Tourismusbeitragssatzung der Stadt Cuxhaven vom 03. September 2009 außer Kraft.

Cuxhaven, den 8. Dezember 2016
(L.S.)

Stadt Cuxhaven
Dr. Getsch
Oberbürgermeister

Anlage 1 zur Tourismusbeitragssatzung der Stadt Cuxhaven für das Jahr 2017 vom 8. Dezember 2016
Beitragszonen, übriges Stadtgebiet u. Sandstrandbereiche / Stadt Cuxhaven - Stand: 01. Januar .2012



Anlage 2 zur Tourismusbeitragssatzung der Stadt Cuxhaven für das Jahr 2017 vom 8. Dezember 2016

Branchen-Nr.	Branchenbezeichnung	Mindestgewinnsatz in %	Vorteilsatz Zone 1 in %	Vorteilsatz Zone 2 in %
01	Konzessioniertes Beherbergungsgewerbe			
01.01	Hotels, Gasthöfe, Pensionen u.a.	9	95	74
01.02	Sanatorien, Kurkliniken	6	100	100
02	Sonstige Beherbergungen			
02.01	Ferienwohnungen und sonstige Personen bzw. Betriebe, die Kurgäste, Erholungssuchende oder Touristen gegen Entgelt beherbergen	19	100	100
02.02	Camping- und Zeltplätze	21	100	100
02.03	Jugendherbergen, Erholungs-, Kur- und Kinderheime und sonstige heimähnliche Unterbringung	6	100	100
03	Gastronomiebetriebe			
03.01	Speise- und Gastwirtschaften	9	60	45
03.02	Bars, Discotheken	19	60	45
03.03	Eisdielen, Waffelbäckereien, Imbisse	10	72	54
03.04	Cafés, Teestuben	7	60	45
03.05	Pizzerien	11	60	45
03.06	Bringdienste	17	23	23
04	Einzelhandel (ggf. mit Reparatur)			
04.01	Andenken, Souvenirs und Strandartikel	8	85	85
04.02	Anglerbedarf	5	50	38
04.03	Antiquitäten	10	27	20
04.05	Baustoffhandel / Bauelemente, Holz, Malerartikel, Fußbodenbeläge, Fliesen und Platten, Baumärkte	5	11	11
04.07	Blumenhandel, Pflanzen, Gartenbedarf	9	7	5
04.08	Bäckerei, Konditorei	9	67	50
04.09	Bücher, Schreib- und Papierwaren, Büromaterial	9	7	5

Branchen-Nr.	Branchenbezeichnung	Mindestgewinn-satz in %	Vorteils-satz Zone 1 in %	Vorteils-satz Zone 2 in %
04.10	Büromaschinen und Büroeinrichtungen	6	5	5
04.11	Drogerie- und Kosmetikartikel, Reinigungs- und Körperpflegeartikel	7	7	5
04.13	Elektrowaren, Rundfunk-, und Fernseh-, Ton- und Bildgeräte, EDV / Computer und Software, Unterhaltungselektronik, Ton- und Bildträger, Musikinstrumente, Telekommunikation	7	5	5
04.15	Fahrräder und Zubehör	6	5	5
04.16	Fischhandel, Fischräuchereien	9	67	50
04.17	Fotoartikel und -arbeiten	8	7	5
04.18	Freizeit-, Sport- und Campingartikel	6	50	38
04.19	Gardinen, Jalousien	9	5	5
04.20	Geschenkartikel, Kunstgewerbeartikel, Kunsthandlungen, Porzellanmalerei, Puppenwerkstatt, Galerien	6	50	38
04.21	Getränkeeinzelhandel, Spirituosen	5	67	50
04.22	Handarbeitsartikel und Handarbeitsbedarfsartikel	6	7	5
04.23	Haushaltswaren, Porzellan und Keramikerzeugnisse, Eisen- und Metallwaren, Feuerlöscher	4	7	5
04.24	Heizungsbau-, Sanitär- und Klempnerartikel	9	5	5
04.25	Heiz- und Mineralöle, Brennstoffe	4	5	5
04.26	Kioske (auch in Tankstellen), Tabak, Zeitschriften, Lottoannahmestellen, Warenautomaten	7	50	38
04.27	Kraftfahrzeuge und Krafträder	4	5	5
04.28	Kraftfahrzeug- und Kraftradzubehör, Schrotthandel	8	5	5
04.29	Lebensmittel, Tee-, Kaffee- und Süßwaren, Eis, Fleischerei, Schlachtereier, Fleischwaren, Milch- und Fetterzeugnisse, Eier	5	67	50
04.30	Lederwaren	9	20	15
04.31	Möbel und sonstige Einrichtungsgegenstände	6	5	5
04.32	Obst- und Gemüsehandel	7	67	50
04.33	Optische Erzeugnisse	13	7	5
04.34	Parfümerieartikel, Erotikartikel	7	7	5
04.37	Reformwaren	6	67	50
04.38	Schmuck, Uhren, Edelmetalle, feinmechanische Erzeugnisse	10	7	5
04.39	Sanitätswaren ohne handwerkliche Anpassungen	16	7	5
04.40	Schuhfachhandel	7	20	15
04.41	Spielwaren, Modellbau, Bastel- und Heimwerkerartikel	6	7	5
04.42	Textilwaren, Kinderartikel	7	57	15
04.43	Wohnwagen, Anhänger, Boote, Schiffsausrüstungen	4	5	5
04.44	Zooartikel, Tierfutter	7	7	5
05	Großhandel	2	1	1
06	Verbraucher- und Supermärkte*	2	67	50
07	Kauf- und Warenhäuser, Handel mit Waren aller Art**	2	67	50
09	Handwerksbetriebe und andere Gewerbebetriebe einschließlich Materiallieferung und den dazugehörigen Dienstleistungen			
09.01	Abbruchunternehmen	11	27	27
09.02	Autolackiererei	12	5	5
09.05	Dachdeckerei	10	27	27
09.06	Druckerei, Buchbinderei, Verlagswesen, Fotosatzbetrieb	11	5	5
09.07	Elektrohandwerk, Kälteanlagenbau	13	27	27
09.08	Fliesen- und Plattenlegebetrieb	16	27	27
09.09	Fotograf	16	5	5
09.10	Fußboden- und Innenausbau	11	27	27
09.11	Gartenpflege und Gärtnerei, Baumschulen, Garten- und Landschaftsbau	9	5	5
09.12	Gipserei, Verputzerei	20	27	27

Branchen-Nr.	Branchenbezeichnung	Mindestgewinn-satz in %	Vorteils-satz Zone 1 in %	Vorteils-satz Zone 2 in %
09.13	Glaserei	13	27	27
09.14	Heizungsbau und Sanitär, Ofensetzerei, Gas- und Wasserinstallation, Klempnerei, Schornsteinfeger	12	27	27
09.15	Hoch- und Tiefbau, Bautechnik, Fuger, Gerüstbau	11	27	27
09.16	Kraftfahrzeugreparatur und -aufbereitung, Abschleppunternehmer	10	5	5
09.17	Maler- und Lackierhandwerk, Tapezierer	18	27	27
09.18	Metall-, Maschinen-, Rollladen- und Markisenbau, Schlosserei, metall- und kunststoffverarbeitender Betrieb, Schweißerei	12	5	5
09.20	Optiker	10	5	5
09.24	Raumausstatter, Dekorateur	13	27	27
09.26	Sattlerei, Polsterei	12	5	5
09.27	Schilder- und Lichtreklame, Grafik und Werbeagentur, Vermietung von Werbe- flachen	29	5	5
09.28	Schiff- und Sportbootbau und -reparatur, Werften, Seilerei	5	5	5
09.29	Schlüsseldienst	14	5	5
09.30	Schneiderei	26	5	5
09.32	Schuhmacherei und Bandagist	28	1	1
09.34	Tischlerei, Schreinerei, Zimmerei, Holz- und Bautenschutz	12	27	27
09.35	Uhrmacherei, Gold- und Silberschmiede	10	5	5
10	Parkplätze, Parkgaragen und Parkservice, Bootslicheplätze und Stellplätze	35	67	50
12	Tankstellen			
12.01	Tankstellen, auf Provisionsbasis, provisionsgebunden	10	50	38
12.02	Tankstellen, ungebunden, provisionsfrei	2	50	38
13	Autowaschanlagen	15	25	19
14	Fuhrgeuerbetriebe			
14.01	Güter- und Abfallbeförderung, Spedition	16	5	5
14.02	Personenbeförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln	6	8	8
14.03	Personenbeförderung mit Taxen und Mietwagen	19	3	3
14.04	Personenbeförderung mit Planwagen, Kutschen, Zugmaschinen mit Anhänger	49	89	89
14.05	Stadtrundfahrten und besonderer Linienverkehr	60	6	6
15	Schiffahrtsunternehmen			
15.01	Helgoland- und Elbefährverkehr	9	5	5
15.02	Neuwerkausflugs-, Barkassen- und Angelfahrten	9	89	89
18	Vermietungsbetriebe			
18.01	Betriebe, die Kraftfahrzeuge, motorisierte Zweiräder (außer Mofas), Trikes und Anhänger vermieten	5	5	5
18.02	Betriebe, die Fahrräder, Mofas und andere Verkehrsmittel (sofern nicht unter 18.01 aufgeführt) vermieten	21	100	100
18.03	Betriebe, die Wasserfahrzeuge / Wassersportgeräte vermieten	5	5	5
18.04	Vermietung von Strandkörben und Liegestühlen	28	94	94
18.05	Vermietung von Büromaschinen, Inventar, Garten- und Baugeräten	5	5	5
19	Sportanlagen			
19.03	Minigolfplätze, Trampolinanlagen, Kletter- und Adventuregolfparks	50	70	53
19.04	Tennis-, Badminton-, Squash- und Reithallen, Kegel- und Bowlingbahnen	5	7	5
19.05	Tennisplätze, Badminton- und Golfanlagen, Angelteiche	10	7	5
20	Sportschulen sowie Sportlehrer (Reit-, Tennis-, Badminton-, Squash-, Surf- und Bootsschulen)	30	7	5
21	Dienstleistungsbetriebe			
21.04	Friseure, Kosmetik-,Hand- und Fußpflegestudios, Hundesalons	14	7	5

Branchen-Nr.	Branchenbezeichnung	Mindestgewinn-satz in %	Vorteils-satz Zone 1 in %	Vorteils-satz Zone 2 in %
21.06	Hausmeisterservice, Facility Management und Verwaltertätigkeiten für Ferienwohnungen und -häuser und deren Reinigung	23	100	100
21.08	Reinigungen, Münzwaschsalons, Wäschereien, Heißmangelbetriebe	8	12	9
21.10	Vermittlungsbüros für Gästeunterkünfte	42	100	100
21.11	Wattführer, Stadtführer, Animateure, Fremdenführer	60	100	100
21.12	Glas- und Gebäudereinigungsunternehmen, Desinfekteure, Kammerjäger, Entrümpelungsunternehmen, Straßen- und Gehwegreinigung, Schiffsreinigung	17	27	27
22	Lichtspieltheater	5	95	
23	Museen, Bade- und Schwimmanlagen	7	70	53
24	Betrieb von Stränden	1	100	100
26	Wochenmarkt- und Fischmarktbeschicker	16	8	
28	Aufsteller von Musikboxen, Spiel-, Sport-, Geschicklichkeits- sowie Unterhaltungsapparaten und -geräten sowie Spielhallenbesitzer, Schausteller, Veranstaltungsorganisatoren, Besitzer von Spielscheunen und Erlebnishallen	9	11	8
30	Ver- und Entsorgungsunternehmen			
30.01	Gasversorgung	5	27	27
30.02	Stromversorgung	5	27	27
30.03	Wasserversorgung	5	27	27
30.04	Fremdwärmeversorgung	5	27	27
30.05	Abfall- und Abwasserentsorgung	5	27	27
31	Paket-, Post-, Boten- und Kurierdienste			
31.01	Paket- und Postdienste	7	50	38
31.02	Boten- und Kurierdienste	23	7	5
32	Fernmeldeunternehmen	7	2	2
33	Rechtsanwälte, Rechtsbeistände	29	1	1
34	Notare, Buchführungshelfer, Steuerbevollmächtigte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Arbeitsvermittlungen, Betriebs-, Unternehmens- und EDV-Berater	28	5	5
35	Banken und Sparkassen, Kreditinstitute	6	5	5
36	Handels- und Versicherungsvertreter, Bausparkassenmitarbeiter			
36.01	Handelsvertreter	42	5	5
36.02	Versicherungsvertreter	41	5	5
36.03	Bausparkassenmitarbeiter	42	5	5
37	Finanz- und Immobilienmakler, Auktionator	38	27	27
38	Architekten, Bausachverständige, Baubetreuungs- und Planungsbüros, Statiker, Zeichenbüros, freiberufliche Ingenieure, Designer, KFZ-Sachverständige	28	27	27
38.01	Bauträger	9	27	27
39	Ärzte und Therapeuten			
39.01	Bade- und Kurärzte	30	100	100
39.02	Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Heilpraktiker, Chiropraktiker, physikalische Therapeuten	34	1	1
40	Apotheken	7	20	5
41	Krankenhäuser, Pflegedienste, Alten- und Pflegeheime	2	1	1
42	Kurmittel- und Bäderpraxen, Krankengymnasten, Fitnessstudios, Saunabetriebe und Sonnenstudios			
42.01	Krankengymnasten und Physiotherapeuten	35	1	1
42.02	Massage-, Kurmittel- und Bäderpraxen, Heilbäder, selbständige medizinische Bademeister, Trinkkurhallen	36	20	5
42.03	Fitnessstudios und Saunabetriebe	4	7	5
42.04	Sonnenstudios	5	7	5
43	Vermieter und Verpächter von Räumen, Gebäuden und Flächen			
43.01	Vermieter und Verpächter für Beherbergungszwecke	14	99	95
43.02	Vermieter und Verpächter für Gastronomiebetriebe	14	56	43
43.03	Fitnessstudios und Saunabetriebe	4	7	5

Branchen-Nr.	Branchenbezeichnung	Mindestgewinn-satz in %	Vorteils-satz Zone 1 in %	Vorteils-satz Zone 2 in %
42.04	Sonnenstudios	5	7	5
43	Vermieter und Verpächter von Räumen, Gebäuden und Flächen			
43.01	Vermieter und Verpächter für Beherbergungszwecke	14	99	95
43.02	Vermieter und Verpächter für Gastronomiebetriebe	14	56	43
43.03	Vermieter und Verpächter für Einzelhandelsunternehmen	14	27	20
43.04	Vermieter und Verpächter an sonstige unmittelbar bevorteilte Unternehmen und selbständig Tätige	14	17	16
43.05	Vermieter und Verpächter von Strandflächen	14	94	94
44	Sonstige selbständig tätige Personen und Unternehmen, denen unmittelbar oder mittelbar durch den Fremdenverkehr besondere wirtschaftliche Vorteile geboten werden	16	7	5

*) = Verbrauchermärkte im Sinne dieser Vorschrift sind großflächige Einzelhandelsbetriebe mit einer Verkaufs- und Ausstellungsfläche von mindestens 1000 qm, die vor allem Nahrungs- und Genussmittel, darunter auch Frischwaren (Obst, Gemüse, Fleisch und ähnliches) anbieten und Waren anderer Branchen führen und diese — ohne kostspielige Kundendienstleistungen — rasch umschlagen.

Supermärkte im Sinne dieser Vorschrift sind Einzelhandelsbetriebe, die auf einer Verkaufs- und Ausstellungsfläche von mindestens 350 qm Nahrungs- und Genussmittel aller Art und andere Waren in Selbstbedienung anbieten.

**) = Kauf- und Warenhäuser im Sinne dieser Vorschrift sind großflächige Einzelhandelsbetriebe mit einer Verkaufs- und Ausstellungsfläche von mindestens 350 qm, die Waren aller Art ohne Sortimentsschwerpunkt anbieten.

234.

ACHTE ÄNDERUNGSSATZUNG zur Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer in der Stadt Cuxhaven vom 28. November 1985 (Vergnügungssteuersatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 111 Absatz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2016 (Nds. GVBl. S. 226), in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. September 2015 (Nds. GVBl. S. 186), hat der Rat der Stadt Cuxhaven in seiner Sitzung am 8. Dezember 2016 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

In § 10 Absatz 2 der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer in der Stadt Cuxhaven vom 28. November 1985 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 48 vom 19. Dezember 1985 S. 456/457), zuletzt geändert durch die Siebte Änderungssatzung vom 11. Dezember 2012 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 52 vom 27. Dezember 2012 S. 376) werden in Satz 3 die Worte „unbeanstandete Entgegennahme der“ ersatzlos gestrichen.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Cuxhaven, den 08. Dezember 2016

(L.S.)

Stadt Cuxhaven
Dr. Getsch
Oberbürgermeister

235.

SATZUNG der Stadt Geestland, Landkreis Cuxhaven, über die Erhebung eines Kurbeitrages in der Ortschaft Bad Bederkesa vom 19. Dezember 2016

Aufgrund der §§ 10, 45 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 434) und der §§ 1 und 10 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23. Januar 2007, (Nds. GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. September 2015 (Nds. GVBl. S. 186), hat der Rat der Stadt Geestland in seiner Sitzung am 19. Dezember 2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebungszweck

(1) Die Stadt Geestland als Rechtsnachfolgerin des ehem. Fleckens Bad Bederkesa ist für einen Teil ihrer Ortschaft Bad Bederkesa als „Ort mit Moor-Kurbetrieb“ staatlich anerkannt. In der in der Anlage zu dieser Satzung kartografisch dargestellten Ortschaft Bad Bederkesa erhebt die Stadt Geestland -im weiteren Stadt genannt- zur teilweisen Deckung (Abs. 3) ihres Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und Unterhaltung ihrer Einrichtungen, die dem Fremdenverkehr dienen (Fremdenverkehrseinrichtungen), sowie für die zu Zwecken des Fremdenverkehrs durchgeführten Veranstaltungen, einen Kurbeitrag. Der Kurbeitrag ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die Einrichtungen tatsächlich genutzt werden. Die Erhebung von Gebühren und Entgelten für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen nach besonderen Vorschriften bleibt unberührt.

(2) Soweit die Stadt sich zur Durchführung der Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und Unterhaltung der Fremdenverkehrseinrichtungen, der Tourismus Kur und Freizeit GmbH Bederkesa -im Weiteren TKF genannt- bedient, zählt der Aufwand der TKF zum Aufwand gemäß Absatz 1 Satz 2.

(3) Der Aufwand im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 wird wie folgt gedeckt:

	2017	2018	2019
durch Kurbeiträge	7,9 %	8,0 %	8,0 %
durch Fremdenverkehrsbeiträge	0 %	0 %	0 %
durch sonstige Entgelte und Erlöse	52,2 %	48,5 %	49,2 %
durch nicht zweckgebundene Mittel (allgemeiner öffentlicher Anteil).	39,9 %	43,5 %	42,8 %

(4) Die TKF ist ermächtigt, die Kurbeiträge im Auftrage und im Namen der Stadt entgegenzunehmen.

§ 2 Beitragspflichtige

Kurbeitragspflichtig sind alle Personen, die im Erhebungsgebiet Unterkunft nehmen, ohne dort eine alleinige Wohnung oder eine Hauptwohnung im Sinne des Niedersächsischen Meldegesetzes zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Fremdenverkehrseinrichtungen und zur Teilnahme an den zu Zwecken des Fremdenverkehrs durchgeführten Veranstaltungen geboten wird.

§ 3 Beitragsfreiheit

(1) von der Beitragspflicht sind befreit:

1. Kinder, Kindeskinde, Geschwister und Geschwisterkinde, Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, Schwiigertöchter und -söhne, Schwäger und Schwägerinnen von Personen, die im Erhebungsgebiet ihren Hauptwohnsitz haben oder in einem Arbeitsoder Ausbildungsverhältnis stehen, wenn sie unentgeltlich in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen werden;
2. Auszubildende in vertraglich geregelter Ausbildung bei einem im Erhebungsgebiet betriebenen Unternehmen;
3. Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

(2) Nicht kurbeitragspflichtig sind gemäß § 10 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes insbesondere folgende Personen (Ausnahmen):

1. bettlägerige Kranke und andere Personen, die nicht in der Lage sind, die Fremdenverkehrseinrichtungen zu nutzen;
2. diejenigen, die im Rahmen eines Aufenthalts nur zur Schul-/Berufsausübung Unterkunft nehmen; zur Berufsausübung gehört auch die Aufsicht über Jugendliche in Jugendherbergen, Jugend- und Schulandheimen und Jugendzeltlagern.

(3) Auf Antrag können Teilnehmer an organisierten ganztägigen Sportwettkämpfen vom Kurbeitrag befreit werden; der Antrag ist vom Wohnungsgeber (§ 8) bzw. vom Veranstalter bei der TKF vor Anreise der Teilnehmer zu stellen.

(4) Die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit sind von den Berechtigten nachzuweisen.

§ 4 Beitragsmaßstab und –satz

(1) Der Kurbeitrag wird nach der Anzahl der Übernachtungen bemessen. Er beträgt (einschließlich 7 % Umsatzsteuer) je Übernachtung:

	In der Zeit 1. April bis 31. Oktober:	In der übrigen Zeit des Jahres:
in der Kurzone I (Ortsteil Bad Bederkesa)	2,00 €	1,00 €
in der Kurzone II (Ortsteil Ankelohe und Fickmühlen)	1,50 €	0,75 €

(2) Der Beitragspflichtige kann an Stelle des nach Tagen berechneten Kurbeitrages einen Jahreskurbeitrag zahlen, der zum Aufenthalt während des ganzen Jahres berechtigt. Der Bemessung des Jahreskurbeitrages liegen 24 Aufenthaltstage zugrunde. Der Aufenthalt braucht nicht zusammenhängend genommen werden. Bereits bezahlte und nach Tagen be-

rechnete Kurbeiträge werden auf den Jahreskurbeitrag angerechnet. Der Jahreskurbeitrag beträgt

in der Kurzone I (Ortsteil Bad Bederkesa)	48,00 €
in der Kurzone II (Ortsteil Ankelohe und Fickmühlen)	36,00 €

(3) Bei Kurbeitragspflichtigen, die ein Dauernutzungsrecht (z. B. Eigentum, sonstiges dingliches Recht, Dauermiete etc.) an einer Wohnung im Erhebungsgebiet haben (Zweitwohnungsinhaber), sowie bei Jahres-/Sommersaisoncamping auf Campingplätzen und Dauerliegern im Sportboothafen wird der Kurbeitrag in Höhe der Pauschale gemäß § 4 Abs. 2 bemessen. Diese Beitragspflichtigen sind auch verpflichtet, den Jahreskurbeitrag von ihren Familienangehörigen (Ehepartner und die ihrem Haushalt angehörenden minderjährigen Kinder sowie ständig in der Familie lebenden Verwandten ohne eigenes Einkommen einzuziehen und an die Stadt abzuführen).

§ 5 Ermäßigungen

Der Beitrag ermäßigt sich um 50 % für:

1. Schwerbehinderte, deren Minderung der Erwerbsfähigkeit mindestens 70 v. H. beträgt, sowie jeweils eine Begleitperson;
2. Teilnehmer an vor Ankunft im Erhebungsgebiet von der TKF anerkannten Tagungen, Kongressen und Lehrgängen.

Führt die Ermäßigung zu einem Kurbeitragssatz mit gebrochenem €-Cent-Betrag, so ist dieser auf volle €-Cent abzurunden.

§ 6 Entstehen der Beitragspflicht und der Beitragsschuld

(1) Die Kurbeitragspflicht und die Kurbeitragsschuld entstehen mit der Ankunft im Erhebungsgebiet. Die Kurbeitragspflicht endet mit dem Tage der Abreise.

(2) Für den gemäß § 4 Abs. 3 jahrespauschal zu bemessenden Kurbeitrag entsteht die Beitragspflicht und die Beitragsschuld mit Beginn des Kalenderjahres bzw. bei Eigentumserwerb oder Begründung des Dauernutzungsrechts während des laufenden Kalenderjahres im Zeitpunkt der Rechtsbegründung.

§ 7 Beitragsfälligkeit und –erhebung

(1) Der Beitragspflichtige ist verpflichtet, den Kurbeitrag innerhalb von 24 Stunden nach Ankunft an den Wohnungsgeber (§ 8 Abs. 1) zu zahlen. Als Zahlungsnachweis wird eine auf den Namen des Beitragspflichtigen ausgestellte Gästekarte ausgegeben. Als Gästekarten werden nummerierte Vordrucke der TKF verwendet. Der Wohnungsgeber haftet für die rechtzeitige Einziehung und vollständige Ablieferung des Kurbeitrages.

(2) Soweit kein Wohnungsgeber existiert, ist der Kurbeitrag innerhalb von 24 Stunden nach Ankunft bei der Zahlstelle der TKF zu zahlen.

(3) Der gemäß § 4 Abs. 3 jahrespauschal bemessene Kurbeitrag wird durch gesonderten Heranziehungsbescheid erhoben. Er ist einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

(4) Die Gäste-/Jahreskurkarten ist nicht übertragbar und bei der Benutzung von Kureinrichtungen oder beim Besuch von Veranstaltungen den Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzuzeigen. Bei missbräuchlicher Verwendung wird die Gäste-/Jahreskurkarte ersatz- und entschädigungslos eingezogen.

(5) Für verlorengegangene Gäste-/Jahreskurkarten können Ersatzkarten ausgestellt werden.

(6) Rückständige Kurbeiträge werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Dabei kann sich die Stadt an den Kurbeitragspflichtigen oder an den Wohnungsgeber halten.

(7) Der Beitragspflichtige ist verpflichtet, dem Wohnungsgeber gegenüber die zur Erhebung notwendigen Auskünfte (Vor- und Zuname, Alter, Anschrift der Hauptwohnung, An- und Abreisetag, etwaige Befreiungsgründe) zu erteilen.

§ 8 Pflichten der Wohnungsgeber und vergleichbarer Personen

(1) Personen, die im Erhebungsgebiet der Stadt

- andere Personen beherbergen,
- anderen Personen Wohnraum zur vorübergehenden Nutzung überlassen oder
- einen Campingplatz, Standplatz für Wohnwagen oder Wohnmobile, Wochenendplatz oder Bootsliegeplatz betreiben und dort Plätze anderen Personen zur vorübergehenden Nutzung überlassen

sind als Wohnungsgeber verpflichtet,

- a) den bei ihnen gegen Entgelt oder Kostenerstattung verweilenden beitragspflichtigen Personen innerhalb von 24 Stunden nach deren Ankunft eine Gästekarte auszustellen und den Kurbeitrag gleichzeitig einzuziehen sowie den Kurbeitragspflichtigen innerhalb von drei Tagen bei der TKF zu melden. Der von der TKF eingeführte Meldeschein ist zu verwenden. Der Kurbeitrag ist innerhalb von 8 Tagen nach Zahlungsaufforderung durch die TKF dort zu entrichten;
- b) ein Gästeverzeichnis zu führen, in das der Name des Wohnungsgebers und die genaue Lagebezeichnung der Unterkunft, Vor- und Zunahmen, Geburtsdatum der beherbergten Personen sowie die Anschrift ihrer Hauptwohnung, An- und Abreisetag, Befreiungs- und Ermäßigungsgründe, soweit diese vorliegen, innerhalb von 24 Stunden nach Ankunft des Gastes einzutragen sind. Die Durchschriften der Meldescheine gelten als Gästeverzeichnis. Sie sind entsprechend ihrer fortlaufenden Nummerierung abzuheften. Dies gilt auch für verschriebene oder falsch ausgefüllte Meldescheine. Nicht verbrauchte Vordrucke sind spätestens bis zum 15. Januar des folgenden Kalenderjahres an die TKF zurückzugeben. Das Gästeverzeichnis ist fünf Jahre ab Beginn des auf die Eintragung folgenden Kalenderjahres aufzubewahren. Die Vorschriften des Niedersächsischen Meldegesetzes bleiben unberührt;
- c) auf Verlangen der oder dem Beauftragten der Stadt das Gästeverzeichnis vorzulegen und die zur Festsetzung bzw. Prüfung des Kurbeitrages erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen. Die oder der Beauftragte der Stadt ist berechtigt, entsprechende Kontrollen in den Gästebetrieben durchzuführen;
- d) diese Satzung in den vermieteten Räumen an gut sichtbarer Stelle auszulegen. Der Betreiber eines Camping-, Wochenend- oder Boots-liegeplatzes hat diese Satzung an gut sichtbarer Stelle auszuhängen.

(2) In den Fällen, in denen Wohnungsgeber, Betreiber oder die sonst durch diese Satzung Verpflichteten mit der Abwicklung der Beherbergung, Nutzungsüberlassung von Wohnraum oder Plätzen Dritte beauftragt haben, die gewerbsmäßig derartige Abwicklungen übernehmen, obliegen auch den beauftragten Dritten die in Absatz 1 genannten Pflichten.

§ 9

Rückzahlungen von Kurbeiträgen

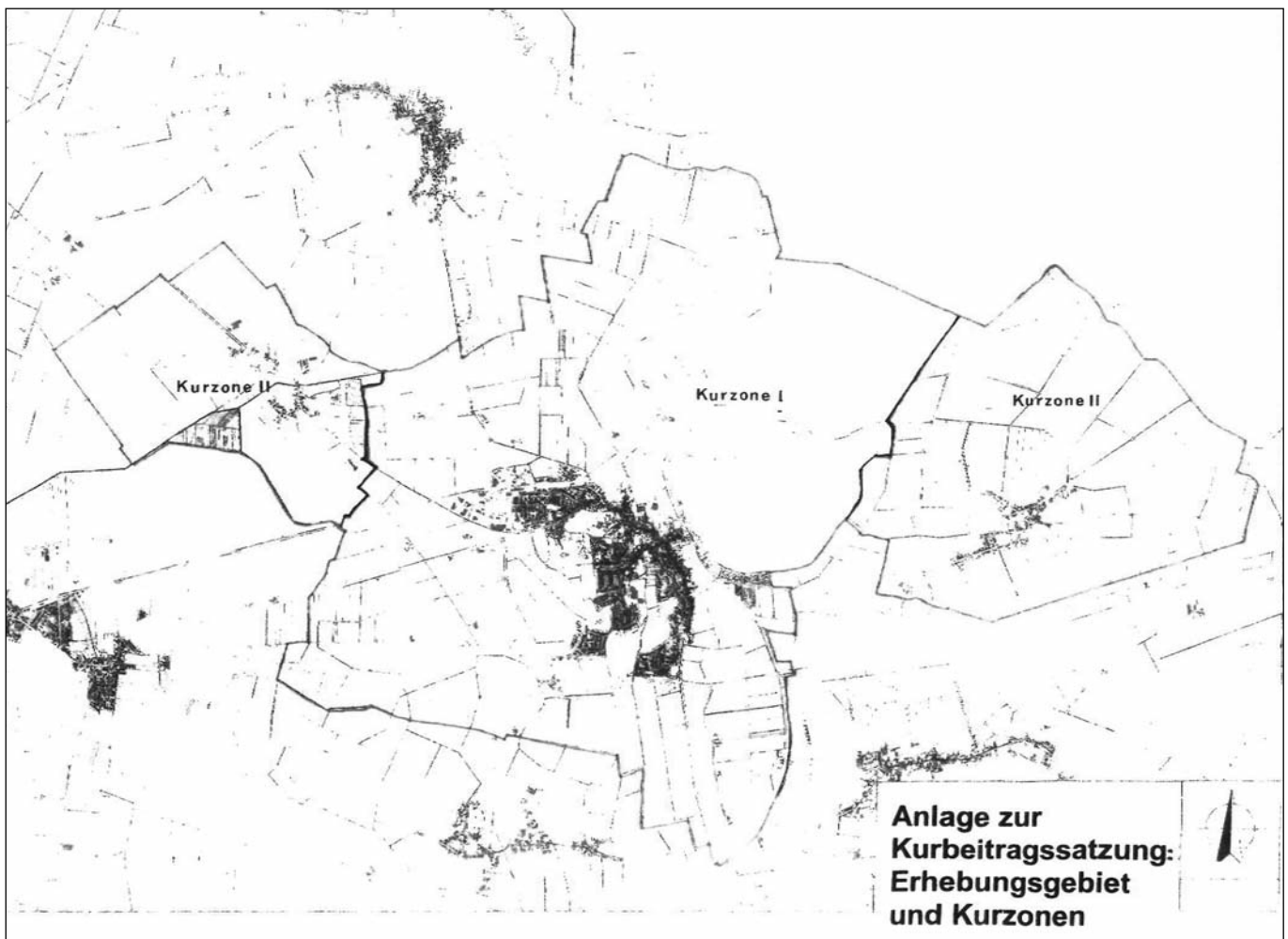
Bei vorzeitigem Abbruch des vorgesehenen Aufenthaltes wird der nach Tagen berechnete zu viel gezahlte Kurbeitrag auf Antrag erstattet. Die Rückzahlung erfolgt an den Gästekarteninhaber gegen Rückgabe der Gästekarte oder an den Wohnungsgeber, der die Abreise des Gastes zu bescheinigen hat. Der Anspruch auf Rückzahlung erlischt einen Monat nach der Abreise.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten und Haftung

(1) Zuwiderhandlungen gegen die §§ 7 und 8 sind Ordnungswidrigkeiten gem. § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG). Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 lfd. Nr. 2 NKAG handelt insbesondere, wer

- a) entgegen § 7 Abs. 7
 - dem Wohnungsgeber die zur Feststellung der Kurbeitrags-erhebung erforderlichen Auskünfte (Vor- und Zuname, Alter, Anschrift der Hauptwohnung, An- und Abreisetag, etwaige Befreiungsgründe) nicht erteilt;
- b) entgegen § 8 Abs. 1 a
 - den bei ihm gegen Entgelt oder Kostenerstattung verweilenden beitragspflichtigen Personen nicht innerhalb von 24 Stunden nach deren Ankunft eine Gästekarte ausstellt, den Kurbeitrag nicht gleichzeitig einzieht,
 - die Meldescheine für die Kurbeitragspflichtigen nicht innerhalb von drei Tagen bei der TKF abliefern,



- den Meldeschein der TKF nicht verwendet oder
- den Kurbeitrag nicht innerhalb von 8 Tagen an die TKF entrichtet;
- c) entgegen § 8 Abs. 1b
 - kein Gästeverzeichnis führt,
 - das Gästeverzeichnis nicht fünf Jahre ab Beginn des auf die Eintragung folgenden Kalenderjahres aufbewahrt oder
 - nicht aufgebrauchte bzw. verschriebene Vordrucke spätestens bis zum 15. Januar des folgenden Kalenderjahres an die TKF nicht zurückgibt;
- d) entgegen § 8 Abs. 1c
 - auf Verlangen der oder dem Beauftragten der Stadt das Gästeverzeichnis nicht vorlegt und die zur Festsetzung bzw. Prüfung des Kurbeitrages erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte nicht erteilt;
- e) entgegen § 8 Abs. 1d
 - diese Satzung in den vermieteten Räumen an gut sichtbarer Stelle nicht auslegt oder nicht an gut sichtbarer Stelle aushängt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße gem. § 18 Abs. 3 NKAG bis zu 10.000 € geahndet werden.

(3) Die Verpflichteten nach § 8 haften für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Ablieferung des Kurbeitrages. Die Verpflichteten nach § 8 und die Beitragspflichtigen nach § 2 haften als Gesamtschuldner.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2017 in Kraft und ersetzt die Kurbeitragssatzung der Stadt Geestland vom 14. März 2016.

Geestland, den 19. Dezember 2016

**Stadt Geestland
Der Bürgermeister
Thorsten Krüger**

- Amtsbl. Lk Cux Nr. 44 v. 22.12.2016 S. 253 -

236.

SATZUNG der Stadt Otterndorf, Landkreis Cuxhaven, zum Bebauungsplan Nr. 83 „Baumhaushotel“ vom 20. Dezember 2016

Aufgrund der §§ 1 Abs. 3 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB), des § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) sowie des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Otterndorf in seiner Sitzung am 20. Dezember 2016 den Bebauungsplan Nr. 83 „Baumhaushotel“, bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen und den Örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

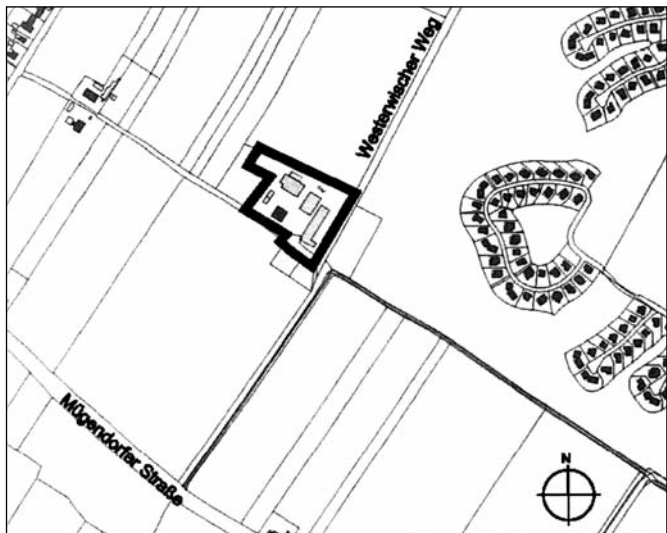
Otterndorf, den 20. Dezember 2016
(L.S.)

**Stadt Otterndorf
Der Stadtdirektor
Harald Zahrte**

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 83 „Baumhaushotel“ ist im nachfolgenden Übersichtsplan durch Umrandung dargestellt.

Der Bebauungsplan Nr. 83 „Baumhaushotel“ sowie die Begründung nebst Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung können gemäß § 10 Abs. 3 BauGB während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude der Samtgemeinde Land Hadeln in Ihlienworth, Amt für Planen-Bauen-Umwelt, Hauptstraße 40, 21775 Ihlienworth, von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 83 „Baumhaushotel“ in Kraft.



Hinweise

Gemäß § 215 BauGB wird die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Otterndorf geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Plan und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Die hier gegebenen Hinweise auf Rechtsfolgen nach dem BauGB haben keinen Einfluss auf bestehende Rückübertragungsansprüche bzw. Entschädigungsansprüche nach dem Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen.

Otterndorf, den 20. Dezember 2016

**Stadt Otterndorf
Der Stadtdirektor
Harald Zahrte**

237.

ACHTE SATZUNG der Samtgemeinde Börde Lamstedt, Landkreis Cuxhaven, vom 13. Dezember 2016 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) vom 21. Februar 1995

Aufgrund der §§ 10, 11, 44 und 55, des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Oktober 2016 (Nds. GVBl. S. 226) hat der Rat der Samtgemeinde Börde Lamstedt in seiner Sitzung am 13. Dezember 2016 folgende Satzung beschlossen:

Artikel Änderung der Satzung

Die Satzung der Samtgemeinde Börde Lamstedt über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) vom 21. Februar 1995 in der Fassung der Siebten Änderungssatzung vom 11. April 2012 wird wie folgt geändert:

2. Soweit eine Zuwiderhandlung gegen die Satzung, auch gegen andere Bestimmungen verstößt, die dafür eine Strafe oder Geldbuße vorsehen, finden diese Bestimmungen Anwendung.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hagen, den 21. Juni 2016
(L.S.)

Gemeinde Hagen im Bremischen
Andreas Wittenberg
Bürgermeister

- Amtsbl. Lk Cux Nr. 44 v. 22.12.2016 S. 257 -

239.

SIEBTE SATZUNG vom 16. November 2016 der Gemeinde Lamstedt, Landkreis Cuxhaven, zur Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und sonstige ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Lamstedt vom 26. Februar 1974

Aufgrund der §§ 10, 11, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. November 2015 (Nds. GVBl. S. 311), hat der Rat der Gemeinde Lamstedt in seiner Sitzung am 16. November 2016 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I Änderung der Satzung

Die Satzung über die Gewährung von Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und sonstige ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Lamstedt vom 26. Februar 1974 in der Fassung der Sechsten Änderungssatzung vom 01. Juni 2002 wird wie folgt geändert:

§ 1 Allgemeines enthält folgende Fassung:

„(5) Mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung sind sämtliche Ansprüche auf Ersatz der durch die ehrenamtliche Tätigkeit und durch die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates, des Verwaltungsausschusses, der übrigen Ausschüsse oder Beiräte und der Fraktionen sowie an Veranstaltungen, Besichtigungen, Besprechungen usw. innerhalb der Gemeinde, zu denen vom Bürgermeister geladen wird, entstandenen Auslagen mit Ausnahme des Verdienstausfalls (§ 5), der Fahrkosten (§ 6) und der Reisekosten (§ 7) abgegolten.“

§ 2 Aufwandsentschädigungen enthält folgende Fassung:

„(2) Die Ratsmitglieder haben dem Rats- oder Ausschussvorsitzenden bzw. dem Verwaltungsvertreter des Bürgermeisters mitzuteilen, wenn sie an einer Sitzung nicht teilnehmen können. Die monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils um einen Betrag von 30,00 € gekürzt, wenn das Ratsmitglied an einer der in § 1 (5) aufgeführten Sitzungen unentschuldig nicht teilnimmt. Der einzubehaltende Betrag wird unverzüglich mit der nächsten Aufwandsentschädigung verrechnet; in Zweifelsfällen entscheidet der Verwaltungsausschuss.“

(3) Neben der Aufwandsentschädigung nach (1) erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung:

- | | |
|---|----------|
| a) der/die Bürgermeister/in in Höhe von | 300,00 € |
| b) der/die 1. stellv. Bürgermeister/in in Höhe von | 112,50 € |
| c) der/die 2. stellv. Bürgermeister/in in Höhe von | 75,00 € |
| d) der/die Fraktionsvorsitzende in Höhe von | 112,50 € |
| e) die übrigen Mitglieder des Verwaltungsausschusses (Beigeordnete) in Höhe von | 75,00 € |
| f) der/die Verwaltungsvertreter/in des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin in Höhe von | 120,00 € |

Artikel II Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. November 2016 in Kraft.

Lamstedt, den 16. November 2016
(L.S.)

Gemeinde Lamstedt
Manfred Knust
Bürgermeister

240.

VIERTE SATZUNG vom 16. November 2016 zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Lamstedt, Landkreis Cuxhaven, vom 5. November 1981 in der Fassung vom 5. November 2001

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. November 2015 (Nds. GVBl. S. 311), hat der Rat der Gemeinde Lamstedt in seiner Sitzung am 16. November 2016 folgende Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

Artikel I Änderung der Satzung

Die Hauptsatzung der Gemeinde Lamstedt vom 05. November 1981 in der Fassung vom 05. November 2001 wird wie folgt geändert:

In § 7 Abs. 1 und 2 wird die Bezeichnung „Gemeindedirektor“ durch „Bürgermeister“ ersetzt.

Artikel II Inkrafttreten

Die Änderung des § 7 der Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven in Kraft.

Lamstedt, den 16. November 2016
(L.S.)

Gemeinde Lamstedt
Manfred Knust
Bürgermeister

241.

SATZUNG der Gemeinde Wurster Nordseeküste, Landkreis Cuxhaven, über die Aufhebung von Örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 50 „Westlich des Oberweges II“, Nordholz

Aufgrund der § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. November 2015 (Nds. GVBl. S. 311) in Verbindung mit § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in der Fassung vom 03. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2014 (Nds. GVBl. S. 206) hat der Rat der Gemeinde Wurster Nordseeküste in seiner Sitzung am 13. Dezember 2016 die folgende Satzung über die Aufhebung von Örtlichen Bauvorschriften über Gestaltung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über Örtliche Bauvorschriften über Gestaltung für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 50 „Westlich des Oberweges II“, Nordholz wird aufgehoben.

§ 2 Inkrafttreten

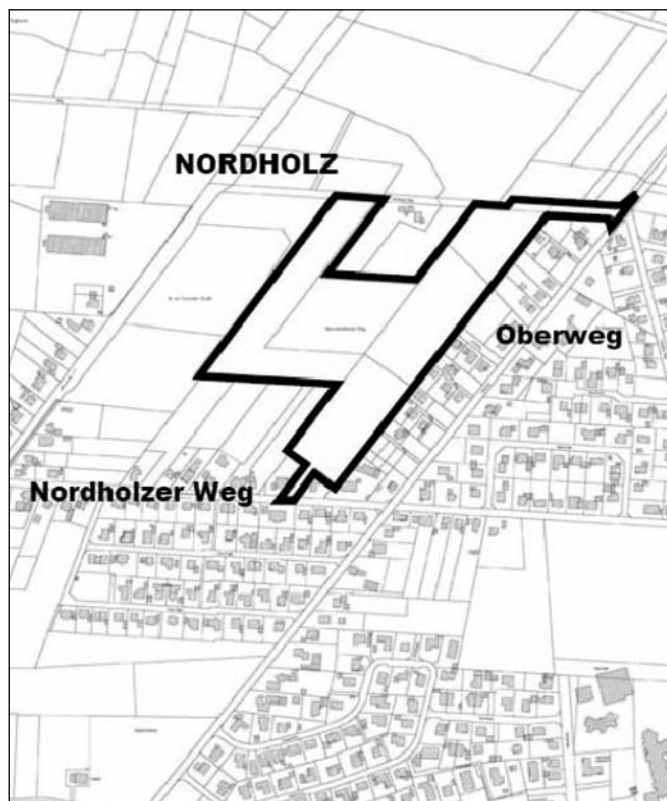
Die Satzung tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven in Kraft.

Dorum, den 14. Dezember 2016

Gemeinde Wurster Nordseeküste
 Marcus Itjen
 (L.S.) Bürgermeister

Die vom Rat der Gemeinde Wurster Nordseeküste am 13. Dezember 2016 als Satzung beschlossene Aufhebung von örtlichen Bauvorschriften über Gestaltung für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 50 „Westlich des Oberweges II“, Nordholz bedarf gemäß § 84 Abs. 4 Niedersächsischen Bauordnung keiner Genehmigung.

In dem nachfolgenden Kartenausschnitt ist der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 50 „Westlich des Oberweges II“, Nordholz schwarz umrandet dargestellt.



Die Satzung über die Aufhebung von den örtlichen Bauvorschriften über Gestaltung für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 50 „Westlich des Oberweges“, Nordholz kann nebst Begründung und zusammenfassender Erklärung im Rathaus Nordholz der Gemeinde Wurster Nordseeküste, Feuerweg 9, Zimmer 13, 27639 Wurster Nordseeküste während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt der Satzung Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung über die Aufhebung von den örtlichen Bauvorschriften über Gestaltung für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 50 „Westlich des Oberweges“, Nordholz in Kraft.

Hinweise

Gem. § 215 Absatz 1 BauGB wird die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Wurster Nordseeküste unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Die hier gegebenen Hinweise auf Rechtsfolgen nach dem BauGB haben keinen Einfluss auf bestehende Rückübertragungsansprüche bzw. Entschädigungsansprüche nach dem Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen.

Wurster Nordseeküste, den 14. Dezember 2016

Gemeinde Wurster Nordseeküste
 Der Bürgermeister
 Itjen

242.

SATZUNG über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Wurster Nordseeküste, Landkreis Cuxhaven, vom 13. Dezember 2016

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 434) sowie des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der Fassung vom 07. Februar 2002 (Nds. GVBl. S. 57) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 477) hat der Rat der Gemeinde Wurster Nordseeküste in seiner Sitzung am 13. Dezember 2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Gemeinde Wurster Nordseeküste unterhält als öffentliche Einrichtung folgende Kindertageseinrichtungen:

- KiTa Cappel „De lütte Kinnerstuv“
- KiTa Dorum „Strandpiraten“
- KiTa Midlum „Das Baumhaus“
- KiTa Padingbüttel „Wilde Kiste“
- KiTa Wremen „Alle an Bord“

(2) In diesen Kindertageseinrichtungen können Kinder gemäß § 1 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) aufgenommen werden, sofern die rechtlichen Voraussetzungen vorliegen.

§ 2 Ziele der Kindertageseinrichtungen

Die Kindertageseinrichtungen dienen der Jugendhilfe in der Gemeinde Wurster Nordseeküste.

Sie sollen insbesondere

- die Kinder in ihrer Persönlichkeit stärken, - sie in sozialverantwortliches Handeln einführen,
- ihnen Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln, die eine eigenständige Lebensbewältigung im Rahmen der jeweiligen Möglichkeiten des einzelnen Kindes fördern,
- die Erlebnissfähigkeit, Kreativität und Phantasie fördern,
- den natürlichen Wissensdrang und die Freude am Lernen pflegen,
- die Gleichberechtigung von Jungen und Mädchen erzieherisch fördern und den Umgang von Kindern unterschiedlicher Herkunft und Prägung untereinander fördern.

Die Kindertageseinrichtungen ergänzen und unterstützen damit die Erziehung des Kindes in der Familie.

§ 3 Aufnahme

(1) Die Einzugsbereiche der einzelnen Kindertageseinrichtungen stellen sich wie folgt dar:

Kindertageseinrichtung	Einzugsbereiche
KiTa Cappel „De lütte Kinnerstuv“	Ortschaft Cappel
KiTa Dorum „Strandpiraten“	Ortschaft Dorum
KiTa Midlum „Das Baumhaus“	Ortschaft Midlum
KiTa Padingbüttel „Wilde Kiste“	Ortschaften Misselwarden, Mulsum, Padingbüttel
KiTa Wremen „Alle an Bord“	Ortschaft Wremen

(2) Die jeweiligen Kindertageseinrichtungen nehmen grundsätzlich die Kinder auf, die ihren Hauptwohnsitz in dem Gebiet der Gemeinde Wurster Nordseeküste haben.

(3) Soweit Betreuungsplätze vorhanden sind, können in begründeten Fällen Kinder aus anderen Bereichen, als dem zugeordneten Einzugsbereich, in einer Kindertageseinrichtung aufgenommen werden. Auch bei Nachmeldungen aus dem Einzugsbereich behalten diese Kinder ihren Platz. Die Anmeldung und Betreuung in einer Kindertageseinrichtung eines anderen Einzugsbereiches berechtigt nicht zum Besuch der dortigen Schule. Zuständig bleibt weiterhin die Schule im Einzugsbereich des Wohnortes der Eltern.

(4) Der Aufnahmeantrag wird auf einem Vordruck gestellt, auf dem die Sorgeberechtigten die erforderlichen Angaben einzutragen haben. Mit dem Aufnahmeantrag erkennen die Sorgeberechtigten die Bestimmungen dieser Satzung an.

§ 4 Gesundheitsvorsorge

Jede Erkrankung des Kindes und jeder Fall einer übertragbaren Krankheit in der Wohngemeinschaft des Kindes ist der Leitung der Kindertageseinrichtung unverzüglich mitzuteilen. Kinder, die an einer übertragbaren Krankheit oder Parasitenbefall leiden, dürfen die Kindertageseinrichtung nicht besuchen, bis sie nach dem schriftlichen Attest des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes des Landkreises Cuxhaven ansteckungsfrei sind. Bei Verdacht auf Erkrankung des Kindes mit einer meldepflichtigen Krankheit innerhalb der Einrichtung müssen die Sorgeberechtigten gestatten, dass das Kind einem Arzt zur Untersuchung vorgestellt wird.

§ 5 Betreuung

(1) Die Anzahl der Gruppen, die Gruppenstärken, die fachpädagogischen Betreuungszeiten der einzelnen Kindertageseinrichtungen sind in der Anlage aufgeführt. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.

(2) Bastelmaterial wird zur Verfügung gestellt, soweit es der Beschäftigung der Kinder dient. Die Kosten des Bastelmaterials für besondere Zwecke sind von den Sorgeberechtigten zu tragen.

(3) Die Kindertageseinrichtungen sind mit folgenden Ausnahmen ganzjährig geöffnet

- Schließung an den gesetzlichen Feiertagen.
- Betriebsruhe in den Sommerschulferien, wobei während dieser Zeit durch zeitversetzte Öffnungszeiten eine zweiwöchige Ferienbetreuung in einer anderen Tageseinrichtung der Gemeinde Wurster Nordseeküste in Anspruch genommen werden kann. Krippenkinder sind von dieser Betreuung ausgenommen.
Diese Zeiten werden in allen Kindertageseinrichtungen der Gemeinde veröffentlicht.
- Betriebsruhe zwischen Weihnachten und Neujahr.
- an zwei Studientagen im Jahr

e) Schließung aus gesundheitlichen Gründen (auf Anordnung des Gesundheitsamtes) oder anderen zwingenden Gründen. Die genaue Zeit der Schließung wird so rechtzeitig wie möglich durch die Gemeinde bekannt gegeben.

Wird der Kindergarten aus einem der o.a. Gründe geschlossen, haben die Sorgeberechtigten keinen Anspruch auf Erstattung der Gebühren.

§ 6 Aufsichtspflicht

(1) Die Kinder werden zu Beginn der Betreuungszeit dem Personal der Kindertageseinrichtung übergeben und nach Beendigung der Betreuungszeit dort wieder abgeholt. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übergabe der Kinder. Sie endet mit der Übernahme durch die sorgeberechtigten oder abholberechtigten, volljährigen Personen.

(2) Die Sorgeberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in der Kindertageseinrichtung schriftlich, wer außer ihnen noch zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann widerrufen werden. Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Betreuungspersonal nach Hause zu bringen.

§ 7 Haftungsausschluss

Für den Verlust oder die Beschädigung von mitgebrachten Sachen wird keine Haftung übernommen.

§ 8 Gebühren

Für die Betreuung der Kinder in den Kindertageseinrichtungen wird eine monatliche Gebühr erhoben. Über die Höhe der Gebühr wird ein schriftlicher Bescheid erteilt, der gleichzeitig als Bestätigung der Aufnahme des Kindes gilt. Näheres regelt die Gebührenordnung für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Wurster Nordseeküste in der jeweils gültigen Fassung.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2017 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Kindergartenordnung vom 15. April 2013 außer Kraft.

Dorum, den 13. Dezember 2016

(L.S.)

Gemeinde Wurster Nordseeküste
Der Bürgermeister
Itjen

Anlage zur Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Wurster Nordseeküste

Name der Einrichtung	Anschrift	Anzahl der Gruppen	Gruppenstärke	Kernbetreuungszeiten
KiTa Cappel „De lütte Kinnerstuv“	Cappeler Mühlenstraße 11 27639 Wurster Nordseeküste	Je nach vorliegender Betriebslaubnis	maximal 25 Kinder Bei altersübergreifenden Gruppen gem. § 7 KiTaG	8.00 – 13.00 Uhr *
KiTa Dorum „Strandpiraten“	Themelner Weg 23 27639 Wurster Nordseeküste	Je nach vorliegender Betriebslaubnis	maximal 25 Kinder Bei altersübergreifenden Gruppen gem. § 7 KiTaG	8.00 – 13.00 Uhr *
KiTa Midlum „Das Baumhaus“	Hinter der Lieth 1 27639 Wurster Nordseeküste	Je nach vorliegender Betriebslaubnis	maximal 25 Kinder Bei altersübergreifenden Gruppen gem. § 7 KiTaG	8.00 – 13.00 Uhr *
KiTa Padingbüttel „Wilde Kiste“	Wehlsweg 6 27639 Wurster Nordseeküste	Je nach vorliegender Betriebslaubnis	maximal 25 Kinder Bei altersübergreifenden Gruppen gem. § 7 KiTaG	8.00 – 13.00 Uhr *
KiTa Wremen „Alle an Bord“	Wremer Straße 99a 27639 Wurster Nordseeküste	Je nach vorliegender Betriebslaubnis	maximal 25 Kinder Bei altersübergreifenden Gruppen gem. § 7 KiTaG	8.00 – 13.00 Uhr *

* In den einzelnen Kindergärten kann je nach Bedarf (Anmeldung von mind. 5 Kindern), eine zusätzliche Betreuung angeboten werden, soweit eine Betriebslaubnis hierfür vorliegt. Diese zusätzliche Betreuung kann in der Zeit von 13.00 – 16.00 Uhr in Anspruch genommen werden:

Außerdem kann bei Bedarf (Anmeldung von mind. 5 Kindern) ein Spätdienst in allen Kindergärten von 16.00 - 17.00 Uhr angeboten werden, soweit eine Betriebslaubnis hierfür vorliegt.

Des Weiteren kann, ebenfalls je nach Bedarf (Anmeldung von mind. 5 Kindern), ein Frühdienst, in der Zeit von 6.30 – 8.00 Uhr angeboten werden, soweit eine Betriebslaubnis hierfür vorliegt.

243.

GEBÜHRENORDNUNG für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Wurster Nordseeküste, Landkreis Cuxhaven, vom 13. Dezember 2016

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 434) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. September 2015 (Nds. GVBl. S. 186) in Verbindung mit § 8 der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten in der Gemeinde Wurster Nordseeküste vom 13. Dezember 2016 hat der Rat der Gemeinde Wurster Nordseeküste in seiner Sitzung am 13. Dezember 2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührengegenstand

Für die Betreuung von Kindern in den Kindertageseinrichtungen erhebt die Gemeinde Wurster Nordseeküste eine Gebühr.

§ 2 Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig sind die leiblichen Eltern, Adoptiv- und Pflegeeltern oder sonstigen Sorgeberechtigten der Kinder, die die Kindertagesstätten in der Gemeinde Wurster Nordseeküste benutzen. Nichteheliche Lebensgemeinschaften oder Lebenspartnerschaften sind den ehelichen Lebensgemeinschaften gleichgestellt. Daneben sind Personen gebührenpflichtig, die das Anmeldeformular unterschrieben haben. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Kalendermonat, mit dem das Kind in der Kindertageseinrichtung aufgenommen werden soll. Sie endet nach ordnungsgemäßer Kündigung mit dem Kalendermonat, mit dem das Kind aus der Einrichtung ausscheidet.

(2) Die Kündigung des Betreuungsverhältnisses ist nur mit einer Kündigungsfrist von zwei Wochen zum letzten Tag des Kalendermonats zulässig.

(3) Die Gebühr ist auch während der Schließzeiten in voller Höhe zu entrichten. Während der Sommerpause kann eine zweiwöchige Ferienbetreuung in einem anderen Kindergarten der Gemeinde Wurster Nordseeküste, in Absprache mit der jeweiligen Kindergartenleitung, unentgeltlich in Anspruch genommen werden. Krippenkinder sind von dieser Betreuung ausgenommen.

(4) Ebenso ist die Gebühr in voller Höhe zu entrichten, wenn das Kind der Einrichtung aus Gründen fernbleibt, die in seiner Person liegen oder von den Gebührenpflichtigen zu vertreten sind oder die Kindertageseinrichtung aus zwingenden Gründen (z.B. bei Auftreten von übertragbaren Krankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz) vorübergehend geschlossen ist. Als vorübergehend gilt ein Zeitraum von höchstens zwei Monaten.

(5) Der Besuch der Kindertageseinrichtungen in dem Kindergartenjahr, das der Schulpflicht unmittelbar vorausgeht, ist von der Gebührenpflicht freigestellt, solange das Land Niedersachsen die Gebühren für diese Freistellung übernimmt. Ebenso ist der Besuch der Kindertageseinrichtung nach einer Zurückstellung vom Schulbesuch von der Gebührenpflicht freigestellt. Die Freistellung besteht jedoch nur für eine Betreuungszeit von max. acht Stunden täglich. Sie wird ab Beginn der individuellen Betreuungszeit an gerechnet. Sollte eine Betreuung in Anspruch genommen werden, die über diese Stundenzahl hinausgeht, erhebt die Gemeinde Wurster Nordseeküste für diese Zeit eine gesonderte Gebühr. Je angefangene Stunde wird gem. § 9 der in der Anlage 1 aufgeführte gültige Stundensatz erhoben. Des Weiteren umfasst die Freistellung nicht die Beteiligung an den Kosten der Verpflegung.

Die Gebührenfreistellung gilt, ebenfalls unter der Voraussetzung, dass das Land Niedersachsen die Gebühr übernimmt, auch für Kinder, die noch nicht der Schulpflicht unterliegen, jedoch aufgrund einer Überprüfung als schulfähig zum Schulbesuch zugelassen werden (Kann-Kinder).

Da die erforderliche Überprüfung erst unmittelbar vor der Einschulung stattfindet, werden die zunächst erhobenen Gebühren mit Vorlage der Schulbescheinigung an die Eltern erstattet.

(6) Bei einem Gebührenrückstand von mehr als zwei Monaten kann die Gemeinde das Kind von einem weiteren Besuch der Tageseinrichtung ausschließen.

§ 4 Gebührenberechnung

(1) Die zu entrichtende Gebühr ist eine Jahresgebühr, die in zwölf gleichen Monatsbeiträgen (Monatsgebühr) jeweils zum Ersten des Monats fällig wird. Die Berechnung der individuellen Gebühr erfolgt zum 01. August eines jeden Jahres für die Dauer der folgenden 12 Monate nach Antrag der Eltern auf der Grundlage des aktuellen Einkommens. Dieses ist anhand von Verdienstbescheinigungen für die letzten 12 Monate nachzuweisen. Berücksichtigt wird das steuerpflichtige Bruttoeinkommen abzüglich einer Pauschale für Steuern und Sozialversicherungsabgaben und einer Werbungskostenpauschale von 1.000,00 €. Selbstständige, die ihr derzeitiges Einkommen nicht nachweisen können, haben den aktuellen Lohn- oder Einkommensteuerbescheid, mindestens jedoch den des vorletzten Jahres, vorzulegen. Negative Einkünfte werden dem zu versteuernden Einkommen hinzugerechnet. Bei neu angemeldeten Kindern sind die Einkommensnachweise frühestens sechs Wochen, spätestens jedoch drei Wochen vor Eintritt in den Kindergarten der Gemeinde vorzulegen. Für Kinder, die bereits den Kindergarten besuchen, sind die Einkommensnachweise jedes Jahr zu einem von der Gemeinde festgelegten Zeitpunkt einzureichen. Dieser Zeitpunkt wird durch Aushänge in den Kindergärten bekannt gegeben. Werden keine Einkommensnachweise eingereicht, ist der Höchstbetrag gem. § 6 zu zahlen.

(2) Zum Einkommen zählen auch Unterhaltsleistungen, Unterhaltserstattungen, Arbeitslosengeld I und II, Einnahmen aus geringfügiger Beschäftigung (450,00 €-Job), Grundsicherungsleistungen, Renten und Wohngeld bzw. Lastenzuschuss. Dieses ist durch Vorlage entsprechender Abrechnungen, Bescheide oder Kontoauszüge nachzuweisen. Nicht zum Einkommen zählen das Kindergeld, Elterngeld, Sozialhilfeleistungen, Pflegegeld und Jugendhilfeleistungen.

(3) Die Festsetzung einer Gebühr unterhalb der Höchstgrenze wird mit Beginn des Antragsmonats wirksam.

(4) Hat sich das Einkommen, seit der letzten Berechnung um 15 % verringert oder erhöht, ist dies spätestens 1 Monat nach Eintritt der Veränderung der Gemeinde Wurster Nordseeküste anzuzeigen. Es erfolgt dann eine erneute Gebührenfestsetzung ab Beginn des Monats, in dem die Veränderung eingetreten ist.

§ 5 Freibetragsgrenzen

(1) Die Freibetragsgrenzen werden gemäß § 85 des Zwölften Sozialgesetzbuches (SGB XII) in Verbindung mit dem am 01. Januar 2016 gültigen Sätzen des § 8 des Regelbedarfs-Ermittlungsgesetzes (RBEG) ermittelt. Diese sind der Anlage 2 zu entnehmen, die Bestandteil dieser Gebührenordnung ist.

(2) Der Anteil für die Kosten der Unterkunft wird gem. § 12 des Wohngeldgesetzes (WoGG) entsprechend der am 01. Januar 2016 gültigen Sätze der Mietstufe 1 berücksichtigt. Diese sind ebenfalls der Anlage 2 zu entnehmen.

§ 6 Höchstbetrag

Die Höchstgrenze für die jeweilige Kernbetreuungszeit ist in der Anlage 1 für die einzelnen Kindertageseinrichtungen festgesetzt. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Gebührenordnung.

§ 7 Sockelbetrag

Bei Unterschreiten der Freibetragsgrenze gemäß § 5 wird eine monatliche Gebühr in Höhe eines Sockelbetrages (Mindestbetrag) für die jeweilige Kernbetreuungszeit lt. Anlage 1 festgesetzt.

§ 8 Individuelle Gebühr

(1) Die individuelle Gebühr errechnet sich aus dem Unterschiedsbetrag zwischen dem Einkommen gem. § 4 Abs. 1 und 2 und den Freibeträgen

gem. § 5. Von dem Unterschiedsbetrag werden bei einer 4-stündigen Betreuungszeit = 10 %

5-stündigen Betreuungszeit = 12 %

angerechnet. Dieser so ermittelte Betrag, geteilt durch 12 Monate, zuzüglich dem jeweiligen Sockelbetrag gem. § 7, ergibt die zu zahlende monatliche Gebühr. Der Betrag ist auf volle Euro abzurunden.

(2) Die Gebühr unterliegt der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 9 Zusätzliche Betreuung

Für die angebotene zusätzliche Betreuung werden Gebühren gem. Anlage 1 erhoben.

§ 10 Geschwisterermäßigung

Die Gebühr ermäßigt sich bei einem gleichzeitigem Besuch der Kindertageseinrichtungen in der Gemeinde Wurster Nordseeküste von mehreren Kindern eines Gebührenpflichtigen für das zweite Kind um 40% und für das dritte und jedes weitere Kind um 100%. Diese Ermäßigung gilt nicht für die zusätzlichen Betreuungszeiten gem. § 9. Des Weiteren ist die Ermäßigung nicht bei Integrationskindern anzuwenden und wenn ein Geschwisterkind durch das Land Niedersachsen im letzten Kindergartenjahr von der Kindergartengebühr befreit ist.

§ 11 Inkrafttreten

Die Gebührenordnung tritt zum 01. Januar 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 15. April 2013 außer Kraft.

Dorum, den 13. Dezember 2016

Gemeinde Wurster Nordseeküste
Der Bürgermeister
Itjen

Anlage 1 der Gebührenordnung für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Wurster Nordseeküste vom 13. Dezember 2016 Gebührensätze in den Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Wurster Nordseeküste

	Kernbetreuung	Sockelbetrag (monatlich)	Höchstbetrag (monatlich)
ab 01.01.2017	8.00 – 12.00 Uhr	81,00 €	131,00 €
	8.00 – 13.00 Uhr	107,00 €	157,00 €
ab 01.08.2018	8.00 – 12.00 Uhr	85,00 €	135,00 €
	8.00 – 13.00 Uhr	113,00 €	163,00 €
ab 01.08.2019	8.00 – 12.00 Uhr	89,00 €	139,00 €
	8.00 – 13.00 Uhr	118,00 €	168,00 €
ab 01.08.2020	8.00 – 12.00 Uhr	94,00 €	144,00 €
	8.00 – 13.00 Uhr	124,00 €	174,00 €
ab 01.08.2021	8.00 – 12.00 Uhr	98,00 €	148,00 €
	8.00 – 13.00 Uhr	129,00 €	179,00 €

Zusätzlich zu der Kernbetreuungszeit kann bei Bedarf (Anmeldung von mind. 5 Kindern) ein Frühdienst, eine zusätzliche Betreuung sowie ein Spätdienst in den einzelnen Kindertageseinrichtungen angeboten werden, soweit hierfür eine Betriebserlaubnis vorliegt. Hierfür sind folgende monatliche Gebühren zu entrichten: (s. Tab unten)

Anlage 2 der Gebührenordnung für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Wurster Nordseeküste vom 13. Dezember 2016

Ermittlung der Freibetragsgrenzen

Freibeträge gem. § 85 Sozialgesetzbuch XII in Verbindung mit § 8 des Regelbedarfs-Ermittlungsgesetzes (Stand 01. Januar 2016)

a) Grundbetrag	808,00 €
b) Familienzuschlag	283,00 €
c) Kosten der Unterkunft § 12 WoGG (am 01. Januar 2016 gültigen Sätze der Mietstufe 1)	
2-Pers. Haushalt	378,00 €
3-Pers. Haushalt	450,00 €
4-Pers. Haushalt	525,00 €
5-Pers. Haushalt	600,00 €
für jede weitere Person	71,00 €

Freibeträge	
2-Pers. Haushalt	17.628,00 €
3-Pers. Haushalt	21.888,00 €
4-Pers. Haushalt	26.184,00 €
5-Pers. Haushalt	30.480,00 €
für jede weitere Person	4.248,00 €

- Amtsbl. Lk Cux Nr. 44 v. 22.12.2016 S. 261 -

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften

244.

ZEHNTE SATZUNG des Wasser- und Abwasserverbandes Wesermünde-Nord vom 13. Dezember 2016 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Öffentliche Wasserversorgung des Wasser- und Abwasserverbandes Wesermünde-Nord (Wasserabgabensatzung) vom 4. Februar 1993

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2016 (Nds. GVBl. S. 226), der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes am 17. September 2015 (Nds. GVBl. S. 186) sowie des Niedersächsischen Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (NKoZG) in der Fassung vom 21. Dezember 2011, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Oktober 2016, hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 13. Dezember 2016 folgende Satzung beschlossen:

Art der Betreuung	Betreuungszeit	Gebühr ab 01.01.2017	Gebühr ab 01.08.2018	Gebühr ab 01.08.2019	Gebühr ab 01.08.2020	Gebühr ab 01.08.2020
Frühdienst	6.30 – 8.00 Uhr	39,00 €	42,00 €	43,50 €	45,00 €	46,50 €
	7.00 – 8.00 Uhr	26,00 €	28,00 €	29,00 €	30,00 €	31,00 €
	7.30 – 8.00 Uhr	13,00 €	14,00 €	14,50 €	15,00 €	15,50 €
zusätzliche Betreuung	13.00 – 14.00 Uhr	26,00 €	28,00 €	29,00 €	30,00 €	31,00 €
	13.00 – 15.00 Uhr	52,00 €	56,00 €	58,00 €	60,00 €	62,00 €
	13.00 – 16.00 Uhr	78,00 €	84,00 €	87,00 €	90,00 €	93,00 €
	16.00 – 17.00 Uhr	26,00 €	28,00 €	29,00 €	30,00 €	31,00 €

Artikel I
Änderung der Wasserabgabensatzung

§ 1

§ 13 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Für jedes an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossene Grundstück wird unabhängig von dem tatsächlichen Wasserverbrauch eine Grundgebühr erhoben.

Sie beträgt:

- | | |
|--------------------------------------|-----------------------|
| a) bei einem Wasserzähler bis QN 2,5 | € 6,00 / Monat |
| b) bei einem Wasserzähler bis QN 6 | € 12,00 / Monat |
| c) bei einem Wasserzähler bis QN 10 | € 21,33 / Monat |
| d) bei einem Wasserzähler über QN 10 | € je QN 2,66 / Monat |
| e) für Standrohre bis QN 2,5 | € 1,50 / Tag |
| | € 7,50 / Mindestsatz |
| für Standrohre über QN 2,5 | € 2,50 / Tag |
| | € 10,00 / Mindestsatz |

§ 2

§ 13 Absatz 2 a erhält folgende Fassung:

Die Verbrauchsgebühr beträgt je cbm Wasserverbrauch € 1,03

Artikel II
Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft.

Geestland, den 13. Dezember 2016

Wasser- und Abwasserverband Wesermünde-Nord	
Wrede	Rinas
Vorsitzender der	Verbandsgeschäftsführer
Verbandsversammlung	(L.S.)

245.

HAUSHALTSSATZUNG
des Wasser- und Abwasserverbandes Wesermünde-Nord
für das Wirtschaftsjahr 2017 vom 13. Dezember 2016

Auf der Grundlage der §§ 13 und 16 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 493), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279), in Verbindung mit den §§ 112ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 434), sowie § 6 der Verbandsordnung des Wasser- und Abwasserverbandes Wesermünde-Nord vom 18. Dezember 2014 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 48 vom 24. Dezember 2014), hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes Wesermünde-Nord am 13. Dezember 2016 folgende Haushaltssatzung für das Jahr 2017 beschlossen:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird für die Bereiche Wasser und Abwasser

im Erfolgsplan

mit Erträgen von	8.890 T€
mit Aufwendungen von	8.916 T€
mit einer Entnahme aus der Rücklage von	26 T€

Hinweis: nach kalkulatorischer Eigenkapitalverzinsung (NKAG § 5 Abs.2) mit einem gebührenrechtlichen Verlust (Verrechnung mit Überdeckungen der Vorjahre) von 228 T€

im Vermögensplan

mit Einnahmen von	5.126 T€
mit Ausgaben von	5.126 T€

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, der für die Ausgaben nach dem Vermögensplan bestimmt ist, wird auf 3.223.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, der im Wirtschaftsjahr 2017 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden darf, wird auf 1.481.000,00 € festgesetzt.

§ 4

Eine Verbandsumlage gemäß § 14 der Verbandsordnung des Zweckverbandes wird nicht festgesetzt.

Geestland, den 13. Dezember 2016

Wasser- und Abwasserverband Wesermünde-Nord	
Wrede	Rinas
Vorsitzender der	Verbandsgeschäftsführer
Verbandsversammlung	(L.S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Wesermünde-Nord für das Wirtschaftsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 16 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in der Fassung vom 21. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 493), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279), in Verbindung mit § 120 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 434), erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Cuxhaven am 14. Dezember 2016 unter dem Aktenzeichen 15 01 10 erteilt worden.

Der Wirtschaftsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG in der Zeit vom 27. Dezember 2016 bis 04. Januar 2017 zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Wasser- und Abwasserverbandes Wesermünde-Nord, Am Wasserwerk 2, 27607 Geestland, öffentlich aus.

Geestland, den 22. Dezember 2016	Wasser- und Abwasserverband
	Wesermünde-Nord
	Der Geschäftsführer
	Rinas

